Der Abfall der katholischen Länder vom eidgenössischen Defensionale

Autor(en): **Mantel, Alfred**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **38 (1913)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-45142

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER ABFALL

DER

KATHOLISCHEN LÄNDER

VOM

EIDGENÖSSISCHEN DEFENSIONALE.

Von

ALFRED MANTEL.

Leere Seite
Blank page
Page vide

Ein erstes eidgenössisches Verteidigungsprojekt, das über die Hilfsverpflichtungen der einzelnen Bünde hinaus gemeinsame Wehrmaßregeln in Aussicht nahm, entstand gegen das Ende des dreißigjährigen Krieges. Das „Defensionale von Wil" (1647) schuf einen eidgenössischen Kriegsrat und sah für den Kriegsfall drei Auszüge vor von je 12,000 Mann, die nach einer gewissen Skala auf die einzelnen Orte abgeteilt wurden. Dieses Übereinkommen, das man nur als eine vorübergehende Abmachung betrachtete, bildete die Grundlage zu weiteren Verabredungen, die zu einem eigentlichen eidgenössischen Verkommnisse führten [1]).

Wenige Jahre nach der Beendigung des dreißigjährigen Krieges mußten wieder Grenzschutzmaßnahmen getroffen werden. 1652 sah sich Basel durch die Kriegsscharen des Herzogs von Lothringen bedroht, der sein Söldnerheer in den noch schwebenden Kriegshändeln dem Meistbietenden verkaufte. Die Tagsatzung beschloß, den beiden Ständen Basel und Solothurn 500 Mann zur Verfügung zu stellen. Diese Hülfstruppe wurde nach Maßgabe der im Defensionale von Wil aufgestellten Skala von den Kontingenten der einzelnen Orte zusammengesetzt [2]).

Nach der Niederwerfung der Bauernerhebung von 1653 erfolgte ein neuer Anlauf zu festerer Zusammenfassung der Kräfte der Eidgenossenschaft. Im Auftrage der Tagsatzung entwarf

---

[1]) J. Dierauer, Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft III., 537, 538. — A. Heusler, Zur Entstehung des eidgenössischen Defensionals, Basel, 1853. — H. Weber, Die Hülfsverpflichtungen der XIII Orte (Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, 17. Band).

[2]) St.-A. Sch., Mappe 52, Nr. 3, 4.

Bürgermeister Waser von Zürich ein gemeinsames Bundesinstrument, das alle örtlichen und allgemeinen Bundesbriefe in einen einzigen zusammenfaßte und unter anderem auch die militärischen Hilfeleistungen der einzelnen Stände einheitlich regelte [1]).

Aber das Wasersche Bundesprojekt zerschlug sich an der konfessionellen Strömung, die der Nuntius in katholischen Landen dagegen entfesselt hatte. Ein Stand nach dem andern lehnte den Entwurf ab. Am 2. Oktober 1655 erneuerten die katholischen Orte ihren Sonderbund von 1586. Bereits lagen Zürich und Schwyz in Streit wegen der Nikodemiten in Arth; mit dem neuen Jahre begann der Glaubenskrieg. In der nächsten Zeit drängten sich die religiösen Gegensätze in den Vordergrund. Die gemeinsamen Bundesangelegenheiten schlummerten. Erst in den Sechzigerjahren wurde das Gemeingefühl wieder aufgerüttelt, als die Übergriffe Frankreichs das Ehrgefühl der Eidgenossen auf eine harte Probe stellten. Die Besetzung der Freigrafschaft durch die französischen Truppen verschlimmerte die militärische Lage der Schweiz bedeutend. Die Tagsatzung antwortete im Februar 1668 unter anderem mit dem Beschluß, das „Schirmwerk" von Wil zu erneuern. Im Sommer des gleichen Jahres fand die Revision des Defensionals ihren vorläufigen Abschluß [2]).

Zur Verteidigung der Grenzen der Eidgenossenschaft wurde ein dreifacher Auszug der Orte, Zugewandten und Untertanen vorgesehen. Jeder Auszug sollte 13,400 Mann und 16 Geschütze umfassen; die Mannschaftszahl wurde ungefähr nach der Bevölkerungszahl auf die einzelnen Orte und Herrschaften verteilt. So stellte z. B. Bern 2000 Mann und einen Sechspfünder, Zürich 1400 Mann und einen Sechspfünder, Luzern 1200 Mann und ein Stück von 6 ℔, der Abt von St. Gallen 1000 Mann und ein

---

[1]) W. Utzinger, Bürgermeister Joh. Heinrich Wasers eidgenössisches Wirken, p. 124—138. — Dierauer III., p. 55.

[2]) E. A. VI. 1., p. 737, 743, 750. — Vergl. Dierauer IV., p. 105 und die daselbst verzeichnete Literatur. — Die Zusammenstellung der Defensional-Abmachungen in E. A. VI. 1. II., p. 1675 ff.

Geschütz usw. Jeden Auszug gliederte man in zwei Armeekorps. Dem einen Korps wurden die Kontingente von Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Basel, Solothurn, Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgau, Lugano und Freiamt zugewiesen, dem andern die Auszüger von Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, Abtei St. Gallen, Biel, Baden, Rheintal, Sargans, Locarno und Maintal. Jeder der regierenden und zugewandten Orte erhielt das Recht, eine der hohen Offiziersstellen zu besetzen. Für das erste Korps stellten Zürich und Luzern je einen „obersten Feldhauptmann", für das zweite Korps Bern und Uri. Schwyz, Zug, Unterwalden und Glarus lieferten die „obersten Feldwachtmeister". Basel und Freiburg ernannten die Obersten über die Artillerie, Solothurn und Schaffhausen die „obersten Quartiermeister", Appenzell und der Abt von St. Gallen die „obersten Profosen", die Städte St. Gallen und Biel die „obersten Wagenmeister". Eine wichtige Schöpfung war der Kriegsrat. Jeder Ort mußte eine „qualifizierte Standesperson" dahin abordnen; daneben sollten ihm die „hohen Offiziere" angehören. Der Kriegsrat hatte weitgehende Befugnisse: in seinen Händen lag das „vollkommene Direktorium aller Sachen und Händel"; er durfte im Namen aller Orte Schreiben verschicken oder Gesandtschaften abordnen. Er war befugt, den Feind aufzusuchen, anzugreifen, in sein eigenes Land zu verfolgen; er konnte Waffenstillstand eingehen, ja sogar — freilich nur auf Ratifikation der Obrigkeiten — Frieden schließen. Der Kriegsrat hatte das Recht, in wichtigen Angelegenheiten Rat und Gutachten der nächstgelegenen Orte und Obrigkeiten einzuholen. Kurz, der Kriegsrat sollte bei geschehenem Auszuge beraten und beschließen, was er für das Heil des Vaterlandes ersprießlich erachte; an den Feldobersten war es dann, — abwechslungsweise — das vom Kriegsrat Beschlossene zur Ausführung zu bringen.

Das Defensionale umfaßte nicht alle Glieder der Eidgenossenschaft, von den Zugewandten waren nur Biel und die beiden St. Gallen beteiligt. Graubünden und Wallis hatte man auch zum Beitritt eingeladen, jenes sollte 3000, dieses 1200 Mann

stellen. Graubünden knüpfte aber seinen Beitritt an die Revision seines Bundesverhältnisses mit den Eidgenossen, und Wallis ließ es bei bloßen Versprechungen bewendet sein [1]). Die westlichen Zugewandten, Genf, Neuenburg und Mühlhausen blieben ausgeschlossen infolge der ablehnenden Haltung der katholischen Orte. Auch der Bischof von Basel fand keine Aufnahme. Selbst die Waadt wurde nicht in den eidgenössischen Schutz einbezogen; die katholischen Kantone erkannten diese Landschaft nicht als eidgenössisches Gebiet an.

Das eidgenössische Defensionale von 1668 bedeutete einen erheblichen Fortschritt im Bundesleben. Der Anfang war gegeben zu einer gewissen Zentralisation im Militärwesen; eine Behörde war geschaffen, welche für die einheitliche Verwendung der militärischen Kräfte sorgte und die Anpassung der Wehranstalten an die Zeitverhältnisse fördern konnte.

Eine wichtige Ergänzung erfuhr das Defensionale durch die „Kriegsordonnanz", welche auf Grund des Sempacherbriefes und des Stanserverkommnisses das Verhalten im Felde regelte. Ferner wurde der Wortlaut der Eide festgestellt, welche die Kriegsräte, hohen Offiziere und Soldaten schwören sollten, und endlich ward ein „General-Gwalt- und Schirmbrief" aufgesetzt, durch welchen die Orte und Zugewandten dem Kriegsrat und den hohen Offizieren die zum Handeln nötige Vollmacht gaben und sie des obrigkeitlichen Schutzes versicherten. Dieser Gewalt- und Schirmbrief wurde im Doppel ausgefertigt und, nachdem die Kantone ihre Kriegsräte und hohen Offiziere ernannt hatten, mit den Siegeln der 13 Orte und Zugewandten versehen (21. September 1673). Das eine Exemplar erhielt die Kanzlei in Baden, das andere der Vorort Zürich.

Die auf die Aufrichtung des Defensionals folgenden Jahrzehnte boten manche Gelegenheit, das neue Schirmwerk in Anwendung zu bringen. Es kam die Zeit der französischen Raub-

---

[1]) W. Oechsli, „Orte und Zugewandte", Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, Band 13, p. 133 ff.

kriege, in der mehr als einmal die feindlichen Kriegsscharen nahe an der Schweizergrenze sich gegenüber lagen. Bald erwies sich auch die Notwendigkeit, dem Defensionale Ergänzungen und Verbesserungen zuteil werden zu lassen. So erfolgte bereits 1673 eine kleine Revision. Nach dem Artikel 11 war „das in Gefahr stehende und gleichsam angefochtene Ort" befugt, von den andern oder nächstgelegenen Ständen den ersten, zweiten oder dritten Auszug zu verlangen. Diese Bestimmung erhielt nun eine Erweiterung, welche den Grenzorten das Recht gab, bei „anrückenden Gefahren" „zu einem Vorzeichen und Gezeugnuß der Eydtgnössischen Einigkeit" einen „Zusatz" zu begehren. Dieser „Zusatz" sollte geleistet werden nach Proportion und „pro rato" des 1. Auszuges. Wurden 550 Mann begehrt, so machte der Zusatz 5 % des 1. Auszuges aus; dann mußten Zürich 70, Bern 100, Luzern 60 Mann stellen usw. [1]).

Diese Bestimmung kam im folgenden Jahre (1674) zur Anwendung. Basel verlangte einen eidgenössischen Zusatz, und jeder Ort sandte hierauf 5 % seines 1. Auszuges in die gefährdete Stadt ab [2]).

Das gleiche Jahr brachte eine neue Erweiterung des Defensionalwerks. Bei Anlaß der Grenzbesetzung trafen die Kriegsräte und hohen Offiziere weitgehende Maßnahmen im Sinne einer kräftigeren Ausgestaltung der Wehrverfassung. Sie beschlossen Anordnungen, welche heute das Militärdepartement erlassen würde. So wurde festgesetzt, daß auf 100 Fußsoldaten nicht nur 3 „Reuter", sondern auch 3 Dragoner gestellt werden sollten, daß jedes Schlachtenviereck oder Bataillon 400 Mann umfassen und in sechs Gliedern formiert werden müsse und daß die Soldaten neben Ober- und Seitengewehr auch noch mit Handbeil oder Gertel zu versehen seien etc. Zur Deckung der gemeinsamen Auslagen wurde die Errichtung einer Kriegskasse für nötig erachtet und bestimmt, daß jeder Ort vorläufig

---

[1]) St.-A. Sch. Mappe 52. I., Nr. 10.

[2]) E. A. VI. 1., p. 920, 949, 964.

so viel halbe Taler, als er Auszüger stelle, in diese Kasse einzuschießen habe [1]).

Diese rührige Tätigkeit der Kriegsräte und hohen Offiziere fand indessen nicht überall das nötige Verständnis. Bereits hatte sich bei verschiedenen Gelegenheiten gezeigt, daß vielerorten die Bestimmungen des Defensionals als lästig empfunden wurden. Die häufigen Grenzbesetzungen und Zusatzabordnungen fielen namentlich den geldarmen kleinen Kantonen schwer. Schon 1674 hatten sich Spuren der Mißstimmung kund getan. Damals schrieb Uri an Schwyz, es sei wahr, daß die gar zu eilfertigen Auszüge große Auslagen verursachten. Die kleinen Stände seien auf die Dauer außerstande, für die hohen Kosten der Grenzschutzmaßnahmen aufzukommen [2]).

Ein im Herbst 1676 nötig werdendes Truppenaufgebot gab der Unlust reichliche Nahrung.

Im Oktober näherten sich ein französisches und ein kaiserliches Heer der Baslergrenze. Auf Basels dringendes Begehren traten am 12. Oktober die eidgenössischen Kriegsräte und hohen Offiziere zusammen [3]). Sie forderten die Führer der beiden Armeen nachdrücklich zur Respektierung der schweizerischen Neutralität auf; sie trafen Anstalten, den fremden Streitkräften einen etwaigen Übergang über den Rhein zu erschweren und verordneten, daß die nahegelegenen Kantone Zürich, Bern, Solothurn und Luzern die Hälfte des ersten Auszuges, die übrigen Stände den vierten Teil desselben aufbieten und die Mannschaften teils nach Basel, teils nach Olten und Aarau schicken sollten. Im Auftrage des Kriegsrates unternahm ein Teil der hohen Offiziere eine Besichtigung der Grenze und arbeitete ein

---

[1]) U. Meister, Die Entwickelung der schweiz. Wehrverfassungen mit besonderer Berücksichtigung des eidgenössischen Militärreglementes von 1817 (Neujahrsbl. der Feuerw. 1902, p. 10).

[2]) St.-A. Sch., Mappe 52, I., Nr. 11. — Siehe den Exkurs „Das sogen. Rütligeschäft" (Anhang I).

[3]) St.-A. Z., B. VIII, 142. — E. A. VI. 1., p. 1022, 1024 ff.

Gutachten aus über die beste Verwahrung der Pässe. Als die Gefahr sich zu vermindern schien, begnügte sich der Kriegsrat, nach Basel einen „Zusatz" zu legen, zu dem jeder Ort den zehnten Teil seines ersten Auszuges zu senden hatte.

Daneben befaßte sich der Kriegsrat mit einer Reihe von Maßregeln, die eine weitere Ausgestaltung des Defensionalwerks bedeuteten.

Nach den Bestimmungen des Defensionals hatte jeder Ort seine Mannschaft selbst zu besolden und zu verpflegen. Der Kriegsrat setzte nun fest, daß jedem Soldaten täglich ein Kommisbrot von 1½ ℔ Zürchergewicht verabfolgt werde. Dieses Brot, zu zwei Teilen aus Kernen und zu einem Teil aus Roggen gebacken, hatte die Obrigkeit des Ortes, durch dessen Gebiet die Truppen zogen, um 2 Zürcherschilling oder 3 Kreuzer, in Basel um 8 Rappen zu liefern. Sie war auch verpflichtet, den Soldaten um billigen Preis Wein herzuschaffen. Von Hause brachte jeder Auszüger das notwendige „Krauth und Loth", gewöhnlich 2 Dutzend Kugeln, 1 Pfund Pulver und 1 Pfund Lunten mit. Wurde eine Besatzung notwendig, so mußte der Ort, zu dessen Gunsten der Auszug erfolgte, für die weitere Ausrüstung mit Munition bedacht sein; im Felde dagegen lag jeder Obrigkeit die Sorge für den Proviant- und Munitionsnachschub ob. Jeder Ort hatte für diesen Fall einen „Commissari" oder Proviantmeister abzuordnen.

Im Kriegsrat war, wohl von einem Gesandten aus den innern Kantonen, angeregt worden, die einen „Zusatz" begehrenden Orte sollten den Zusätzern wo nicht den Sold bezahlen, so doch das Kommißbrot ohne Vergütung abgeben. Der Antrag drang nicht durch; der Ort, der den Zusatz erhielt, sollte dagegen das Brot um einen „lydenlichen prys" liefern und die „Services", als „geliger, feuer, licht und saltz" ebenso wie die Munition den Hülfstruppen unentgeltlich verabfolgen.

Zur Erleichterung der Verproviantierung der im Feld stehenden „Völker" wurde die Errichtung von Magazinen und Kornhäusern in Aussicht genommen. An drei Orten sollten Depots

angelegt werden: im Bernischen, im Solothurnischen und in der Grafschaft Baden. In einer späteren Beratung sprach man von einem Getreidevorrat von 40,000 Mütt (à 1 Zentner). Die Kornlieferung wurde den Ständen Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, dem Fürstabt und der Stadt St. Gallen und der Grafschaft Baden zugewiesen.

Auch für die Herbeischaffung des Futters für die Pferde traf der Kriegsrat seine Maßnahmen. Für die 2000 Pferde des ersten und des zweiten Auszuges wurde ein Vorrat von 6000 Malter Hafer vorgesehen, der für 3 Monate ausreichen konnte[1]).

Anläßlich der Grenzbesetzung von 1676 kam der Kampf gegen das Defensionale zum Ausbruch. Als von den Kriegsräten in Aarau der Befehl zum Aufgebot des vierten Teils des ersten Auszuges erging, zeigte man sich in den inneren Orten sehr zurückhaltend. Schwyz wandte sich an seine katholischen Nachbarn und legte seine Abneigung gegen das Schirmwerk offen dar. Es schrieb, es werde in bezug auf die Mahnung nach Basel nicht „fürschützig" sein, aber sich in „Postur" stellen, um im Notfall bundesgemäße Hilfe zu leisten. Die Antworten auf dieses Schreiben waren geeignet, Schwyz in seiner Haltung zu bestärken. Uri meldete, seine Gesandten zu Baden seien angewiesen, zu erklären, man werde nur dann in eigenen Kosten zu einer Hülfeleistung sich verstehen, wenn ein Ort wirklich angegriffen sei. Nidwalden antwortete, weil es nicht vernommen habe, daß auf Basel ein wirklicher Angriff erfolgt sei, habe es sein Kontingent noch nicht abmarschieren lassen. Es sei notwendig, die Bestimmungen

---

[1]) In der Zeit, da das Defensionale geschaffen und ausgebaut wurde, galt der berittene Kompagniekommandant als Norm. Diese Tatsache ergibt sich aus der Zahl der für einen Auszug benötigten Pferde.

Offiziere (68 Hauptleute)	136	Pferde
Artillerie (jeder 6-Pfünder 4, jedes Feldstücklein 2 Pferde)	60	„
Kavallerie	650	„
Train	150	„
Total	996	Pferde

des Defensionals einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Obwalden regte ebenfalls vierörtische „Ersprachung" an und erklärte: „wir aber befinden uns bey solchen unnd dergleichen Ußschüssen sehr beschwerlich und werden unnser schon auffgemahnte unns betreffende manschafft bis auff ferners anbringen nit abmarschieren lassen". Zug allein offenbarte etwelche gemeineidgenössiche Gesinnung. Es war entschlossen, bei den Badener Beschlüssen zu verharren und auszuziehen, wenn die übrigen Orte ihre Kontingente abmarschieren ließen, da nicht nur das Heil der Stadt Basel, sondern das der ganzen Eidgenossenschaft auf dem Spiele stehe [1]).

Auf Uris Veranlassung traten am 21. Oktober die Gesandten der vier Länder zu Brunnen zu einer Konferenz zusammen, um über ein gemeinsames Verhalten zu beraten [2]). Uri, die beiden Unterwalden und Zug kamen schließlich überein, ihren Obrigkeiten die Absendung des Zusatzes zu empfehlen, jedoch unter Protest gegen alle Konsequenzen und mit der Erklärung, daß man künftig sich nicht mehr an das Defensionale halte, sondern nur bei wirklichem Angriff in eigenen Kosten Hilfe leisten werde. Die Schwyzer verhielten sich ganz ablehnend; sie betonten, ihr Stand werde lediglich gemäß dem Wortlaut der Bünde und nach alter Form „hilflichen Beisprung" tun. Schwyz wurde den 25. Oktober von den Gesandten der zwölf Orte und Zugewandten aufgefordert, ohne Aufschub die Versammlung zu beschicken und den ihm auferlegten Zusatz abzuordnen [3]). Die Mahnung war vergeblich. Am 22. Oktober, am Tage nach jener Konferenz zu Brunnen, hatte die Landsgemeinde sich offen vom Defensionale losgesagt.

Von diesem Landsgemeindebeschluß ward sofort Uri, Unterwalden, Zug und Glarus Mitteilung gemacht: das Defensionale enthalte „Clausulen unnd underschiedliche bedenkliche Sachen"; deshalb habe man beschlossen, die Hilfeleistung wie ehedem dem

---

[1]) St.-A. Sch., Mappe 52, I., Nr. 17, 18, 19, 20, 21, 22.

[2]) E. A. VI. 1., p. 1030. — St.-A. Sch., 52, I., Nr. 23, 25.

[3]) St.-A. Sch., 52, I., Nr. 26.

Wortlaut der alten Bünde anzupassen, d. h. wenn ein Ort wirklich angegriffen werde, wolle man mit getreuem Beisprung behülflich sein. In Anbetracht der vielen gefährlichen Bestimmungen habe Schwyz das Defensionalwesen „auffgehept, genichtigt und entkrefftiget“ [1]).

Woher nun dieser so brüske Abfall? Über seine Ursachen äußerte sich später der Zürcher Ratssubstitut Beat Holzhalb in einem Briefe an den Stadtschreiber: „.... Es kombt ie mehr und mehr hervor, daß Defensionals Nebent-Geburt an 2 schädlichen Säugammen, deren die eine Ambitio, die andere aber Egestas heißet, gesogen“ [2]).

Eine Hauptursache der Auflehnung gegen das Defensionale lag in der schweren finanziellen Belastung, welche die Grenzbesetzungen und Zusätze den kleinen Kantonen brachten. Dann bäumte sich der konservative Geist der Gebirgsbewohner gegen die Neuerung auf. Das Defensionale schien die Souveränität der Kantone zu beschränken, indem es durch genaue Vorschriften die Hülfeleistung regelte und — wenn auch nur in geringem Maße — in bezug auf Bewaffnung, Ausrüstung, Organisation, Waffengattungen gewisse Forderungen aussprach. In Kriegszeiten waren die Truppen der einzelnen Orte dem Kriegsrat unterstellt, dem ziemlich weitgehende Kompetenzen verliehen waren, und der Kriegsrat hatte durch seine bisherige Tätigkeit gezeigt, daß er sich berufen fühlte, als eidgenössische Exekutivbehörde zu schalten und zu walten. Der Höchstkommandierende, der die Anordnungen des Kriegsrates ins Werk zu setzen hatte, war entweder ein Zürcher oder Luzerner, Berner oder Urner. Schwyz, das mit dem Recht, für das eine Korps den obersten Feldwachtmeister ernennen zu dürfen, Vorlieb nehmen mußte, konnte sich zurückgesetzt fühlen.

Gegen das Defensionale lehnte sich auch der Glaubenseifer des Katholiken auf. In verschiedenen Artikeln glaubte man eine ernstliche Bedrohung der Katholizität erblicken zu sollen, nament-

---

[1]) St.-A. Sch., 52, II., Nr. 24.

[2]) St.-A. Z., A. 227. 2. Schreiben Holzhalbs vom 27. Juni 1679.

lich in der Bestimmung, die den eidgenössischen Zuzügern, seien sie Katholiken oder Reformierte, freie Ausübung ihrer Religion zusicherte [1]).

Zu dem allem gesellte sich eine scharfe demagogische Tätigkeit. Die Opposition gegen das Defensionale ging von einer Partei aus, die sich nicht scheute, zur Lüge und Verleumdung zu greifen. Ihr Haupt, Wolfgang Friedrich Schorno, war ehedem Landvogt im Toggenburg gewesen, hatte sich aber den Haß seiner Untergebenen in solchem Grade zugezogen, daß der Fürstabt von St. Gallen sich gezwungen sah, ihn seines Amtes zu entlassen. An seine Stelle war ein anderer Schwyzer, ein Reding, gewählt worden, während er, in die Heimat zurückgekehrt, sich mit dem Posten eines Landweibels begnügen mußte. Der Groll über die erlittene Zurücksetzung mag den hochfahrenden Mann mächtig angespornt haben, zu den leitenden Kreisen der Eidgenossenschaft und seiner engern Heimat in Gegensatz zu treten [2]).

Die Häupter der Opposition gaben sich die lebhafteste Mühe, in Wort und Schrift das Defensionale als ein der Freiheit und der katholischen Religion gefährliches Machwerk hinzustellen. So wurde eine Abschrift des die Militärjustiz betreffenden Artikels verbreitet, die sich nicht mit dem Original deckte. Der Artikel 16 des Defensionals bestimmte, daß die Strafgerichtsbarkeit über die Soldaten eines Kantons ausgeübt werden sollte von den Offizieren [3]) aus allen Kompagnien desselben Standes unter dem Beisitz des jüngsten Hauptmanns. Die Appellation hatte an die Kriegsräte und hohen Offiziere des betreffenden Ortes zu gehen. Ausgenommen waren die Fälle, die Leib und Leben berührten. Sie blieben den Obrigkeiten überlassen; doch konnten

[1]) Art. 12 des Abschiedes vom 13. Mai 1674: „Es solle auch bei solchen begebenheiten reciprocierlich jeder Religion ein gebührend Orth für das Exercitium zugelassen werden."

[2]) Wegelin, Geschichte der Landschaft Toggenburg II., 246 ff.

[3]) Die Fassung des Artikels läßt an Deutlichkeit zu wünschen übrig. Gemeint sind hier jedenfalls die Subalternoffiziere.

diese ihre Kriegsräte und Hauptleute mit der Sache betrauen. Fehlbare Offiziere sollten der Regierung überwiesen werden.

Die von den Gegnern des Defensionals herumgebotene Abschrift sprach sich in bezug auf die Militärgerichtsbarkeit merklich anders aus. Nach ihr hätte ein aus den Offizieren sämtlicher Kompagnien gebildetes Kriegsgericht über Strafvergehen abgeurteilt. Der betreffende Punkt lautete:

„Die Justiz dannethin belangend solle selbe verwaltet werden von den Offizieren auß allen Compagnien, denen der jüngste Hauptmann beiwohnen solle, und einem jeden die Appellation an den Kriegsrat vorbehalten seyn, auch insonderbar von der Justiz excipiert und ermeldtem Kriegsrath überlassen seyn alle diejenige, so crimen laesae majestatis begangen oder dessen verdächtig“ [1]).

Der Wortlaut des unrichtigen Artikels wurde von den Feinden des eidgenössischen Schirmwerks in ihrem Sinne interpretiert. Die Mannschaft werde der Gerichtsbarkeit des eigenen Standes entzogen und fremden Richtern unterstellt, behaupteten sie [2]).

Aber auch die andern Bestimmungen des Defensionals wurden in ungenauer, unrichtiger Fassung, zusammen mit völlig erdichteten Angaben, unter dem Volke verbreitet.

---

[1]) St.-A. Z., A. 231.

[2]) Nach dem Wortlaut des Defensionals würde z. B. ein schwyzerischer Wehrmann, der sich ein Vergehen zuschulden kommen ließ, vor ein Kriegsgericht gestellt worden sein, das sich aus den Offizieren der im Felde stehenden schwyzerischen Kompagnien zusammensetzte; nach dem Wortlaut des gefälschten Artikels hätten die Offiziere sämtlicher Kontingente (also auch Zürcher, Berner etc.) das Kriegsgericht gebildet.

Das Defensionale bestimmte, daß Malefizfälle der Obrigkeit des Standes, dem der Schuldige angehöre, überwiesen werden sollten, doch konnten die Obrigkeiten die Bestrafung der Malefizpersonen ihren Kriegsräten überlassen, und der Beschluß war gefaßt worden, den Regierungen diese Kompetenzerteilung nahezulegen. Obschon eine Übereinstimmung in dieser Sache nicht zustande gekommen war, erklärte die in Schwyz herumgebotene Abschrift des Justizartikels keck, die Verurteilung derer, die Leib und Leben verwirkt, stehe dem Kriegsrate zu.

Zur näheren Beleuchtung des soeben Gesagten sei es gestattet, aus einem Traktätlein, das die Gefährlichkeit des Defensionals darzutun versuchte, einige Argumente mitzuteilen [1]).

Zuerst wird ausgeführt, daß das Schirmwerk der katholischen Religion zuwider sei:

Im Gewaltbrief verpflichten sich die Unkatholischen bei „Ehr, Eid und Gewüssen". „Luth des Calvini Lehr ist der Lutherischen gewüssen über alle Eydt; Ihr gewüssen und glauben wyßt Sy, unseren glauben zu undertrucken und ußzurüthen". — Die Kriegsräte haben das Recht, die nächstgelegenen Stände um Rat zu fragen. Da aber als „nächstgelegene" Orte Zürich, Schaffhausen, Basel und Bern in Betracht fallen, wird die „Majora" der Katholiken illusorisch. — Den Generälen selbst ist die Justiz überlassen, sie haben also das Recht, Geistliche, die ihnen durch ihre Reden unbequem werden, an Leib und Leben zu strafen. — Rheinau darf auf anscheinende Gefahr hin von den Zürchern besetzt werden. „Es ist noch in guotter gedächtnuß, wie unveranthwortlich Zürich Anno 1656 zue Rhynau gehaußet hat, nit allein in den Kirchen, mit denn Heylig Bildnussen, sonder mit Rauben, Plünderen und Stählen. Mit was Conscienz können dan Catholische Leuth dise wölff wider disen Gott gewyehten Schaafstahl zue verhüotten verordnen?" — Die Zusammenkünfte der Kriegsräte sollen in Aarau stattfinden. Damit gerät die Kanzlei in unkatholische Hand. Wenn anno 1656 die Tagsatzung in Aarau verhandelt hätte, wäre kein katholischer Gesandter heiler Haut zurückgekehrt und Rapperswil unversehens überrumpelt worden. — Die Kriegsräte haben Vollmacht, Magazine aufzurichten und sie mit dem notwendigen Kriegsbedarf zu versehen. Diese Vorratshäuser kommen aber dahin zu liegen, wo die Lutherischen den Meister zu spielen imstande sind; „wan dan die Sach volkommen were, könnten sye uns mit unser eigenen Proviant und Munition bekriegen". — Der Oberbefehl über die Zusätzer wird von dem Orte ausgeübt, der die Hülfe empfängt. Da es sich

[1]) E. A. VI. 1. II., p. 1697. — St.-A. Luz., Def.-Akten.

meistens um den Schutz der Rheingrenze handeln wird, werden die katholischen Kontingente unter unkatholischem Kommando stehen. Es soll auch in solchen Fällen jeder Religion ein „gebührend Ort für die Religionsübung" zugewiesen werden. Müßte man die Lutherischen um Hülfe mahnen, bekämen sie in unseren Landen freies Exercitium, „wie spöttlich und ärgerlich dis wäre, so Unser Liebwertes Catholisches Vatterlandt / In welchem wir den Titul loblich tragen, daß wir seyen Defensores Sanctae Sedis Apostolicae / Zue einer Solchen Lotzgruoben aller Secten werden muößte, soll jedem Catholischen hertzen daran nur zu gedenkhen, abscheuchen und grausen."

Des weiteren betont die Streitschrift, das Defensionale stehe mit dem Wortlaut der eidgenössischen Bünde im Widerspruch:

Der Punkt, welcher die Justiz dem Kriegsrat überläßt, verstößt gegen die Bestimmungen des Dreiländer- und Vierwaldstättebundes, gegen den Zürcher-, Glarner-, Zugerbund und Sempacherbrief. Der Artikel, der den Grenzorten das Recht gibt, die übrigen Stände bei nahender Gefahr zu mahnen, läßt sich mit dem Zürcher-, Zuger- und Glarnerbund nicht vereinbaren.

Endlich wird behauptet, daß das Defensionale der Freiheit und Souveränität der Kantone Abbruch tue:

Der „General-Gwalt- und Schirmbrief" entkleidet die Obrigkeit aller Gewalt und stattet dafür die Kriegsräte mit Befugnissen aus, die sie zu absoluten Herren machen. — Diese Generale bestimmen uns das Wochengehalt, schreiben uns also vor, wieviel wir wöchentlich von unserem eigenen Geld brauchen dürfen; wir verfügen demnach nicht mehr frei über unser eigenes Gut. — Der Kriegsrat ist berechtigt, einen Haupt-Proviantkommissär zu ernennen, „also müeßen wir von der katzen schmär kauffen". — Die Schaffung einer Kriegskasse ist vorgesehen. Wir sollen für den Anfang für jeden Mann einen halben Taler einbezahlen. Wenn man 30,000 Mann ins Feld stellte, hätten die vier Generäle schon 30,000 halbe Taler zu ihrer Verfügung, und dennoch läge es u n s ob, unsere Soldaten zu erhalten; „also müßten Wir noch erärmt werden und wurden dißere Generalen unsere Halß-

herren". Verpflegung und Besoldung seines dreifachen Auszuges käme den Stand Schwyz monatlich auf über 19,000 Gulden zu stehen.

Den Schluß der Schmähschrift bildet eine Zusammenfassung:

„Diß Defensional-Wäsen brächte unß

1. Die verdammliche Freyheit des Glaubens;
2. Die Zerstörr- und Zerütung unßer alten so Lobl. Pündten;
3. Die vor Zythen so schwer empfundene Dienstbarkeit und Knechtschafft.

Alßo behüete unß Gott durch Mariae der Allerheiligsten Fürbit vor solchen Macchiavellischen neüwen Streichen und erhalte unß by den alten Pündten."

Zu derartigen Machwerken, die infolge des großen Aufwandes an Spitzfindigkeit eine gewisse Wirkung nicht verfehlten, gesellten sich tolle Gerüchte, deren Unwahrheit Unbefangenen in die Augen fallen mußte, die aber zur Erregung der Gemüter beitrugen.

Zürich habe 24 oder 26 Männer im Kriegsrat, Schwyz nur 6; wenn einer sich eine kleine Verfehlung zuschulden kommen lasse, gehe es gleich an Leib und Leben. Die Soldaten seien der vollständigen Willkür der vier Generäle ausgeliefert. Sogar den Landeshauptmann könnten sie strafen, ja henken lassen. Die Länder hätten über ihre Soldaten keine Gewalt mehr und müßten zu Untertanen der Städte werden.

Der Glaube werde vollständig freigestellt. Zu Luzern gedenke man eine evangelische und zu Zürich eine katholische Kirche zu erbauen. In die gemeineidgenössische Kriegskasse müsse jeder Bauer von jedem Obstbaum einen Batzen und ebenso viel von einem neugeborenen Knäblein zahlen [1]).

Der Kampf gegen das Defensionale war zugleich eine Auflehnung gegen die Behörden. In Schwyz kamen mehrere hoch-

---

[1]) St.-A. L., Def.-Akten. „Etwelche Puncten, so von Seiten Schweitz wider das Gemeine Defensionalweßen ohne grundt und fundament spargiert und allhiesigem gemeinen Mann eingespunnen worden."

gestellte Herren, Landammann und Pannerherr Reding, Landammann Caspar Abyberg und Oberstwachtmeister F. Reding, die dem Defensionale günstig gesinnt waren, in arge Verlegenheit. Man beschuldigte sie der Kompetenzüberschreitung; sie hätten sich zu große Gewalt angemaßt, als sie das Standessiegel an den Gewalts- und Schirmbrief hängten. Mehrfach mußte der dreifache Landrat für die Bedrohten einstehen. Aber seine Erklärung, die Angefochtenen hätten sich genau an die landrätlichen Instruktionen gehalten, genügte nicht völlig; die Oppositionspartei behauptete, daß zur Besiegelung eines Staatsvertrages der „Landsfürst", d. h. die Landsgemeinde, seine Genehmigung geben müsse. Um im Volke mehr Stimmung zu machen, wurde das Gerücht ausgestreut, die katholischen Staatsmänner hätten sich von den Reformierten bestechen lassen [1]).

Aus den Korrespondenzen der fremden Gesandten, deren Kopien im Bundesarchiv liegen, ergibt sich zudem mit ziemlicher Sicherheit, daß der Defensionalhandel mit dem Ringen zwischen den Parteigängern Frankreichs und Spaniens in gewissen Beziehungen stand. Die beiden angegriffenen Reding waren Führer der französischen Partei; die Defensionalangelegenheit bot den spanisch Gesinnten einen willkommenen Anlaß, gegen den Einfluß der Anhänger Frankreichs anzukämpfen [2]).

Schornos Partei begnügte sich nicht mit der Unterwühlung des eigenen Landes; sie war nach Kräften bemüht, den Geist des Widerstandes in die umliegenden Gebiete zu verpflanzen. Vor allem versuchten die Schwyzer, den gemeinen Mann in Uri, Unterwalden und Zug gegen das eidgenössische Schirmwerk und die Behörden aufzuhetzen. Anläßlich des Marktbesuches in Luzern machten Schorno und Genossen für ihre Sache Propaganda. Schwyzer, welche nach Bellenz und Lauis gingen, schmähten auf ihrer Durchreise im Urnerlande über das Defensionale. Mit den Seelisbergern verabredeten einige Agitatoren eine Zusammen-

---

[1]) St.-A. Sch., R. P. 8, p. 213, 230.

[2]) Siehe den Exkurs im Anhang.

kunft auf der Treib, damit man bei einigen Maß Most das Wesen des Defensionals in die richtige Beleuchtung setzen könne [1]).

Diese Umtriebe, welche das Volk mit Mißtrauen gegen seine Regierung erfüllten, mahnten die Obrigkeiten zum Aufsehen. Die Angelegenheit wurde Gegenstand fünförtischer Verhandlungen.

Auf zwei Konferenzen zu Luzern, den 27. Oktober und 18. November 1676, betonte man, daß die katholischen Kantone, besonders die fünf alten Orte, Ursache hätten, gegen einige Punkte des Defensionals sich aufzulehnen. Es wurde beschlossen, dieser Frage eine besondere Besprechung zu widmen „und darbey nit die aufhebung, wohl aber die nothwendige verbesserung abzuraten" [2]). Am 14. Dezember trat diese Konferenz zusammen.

Auf dieser fünförtischen Tagung wurden die Artikel des eidgenössischen Schirmwerks einer einläßlichen Überprüfung unterworfen, eine Reihe von Abänderungswünschen dem Abschied einverleibt. So sollten die Grenzorte nicht auf „anscheinende Gefahr" hin mahnen dürfen, sondern die Mahnung sollte nur geschehen bei „würklichem Angriff", oder „daß man einen erklärten Feind hette". Wenn ein Ort aber Ungemach besorgte und um einen Zusatz bäte, sollte ihm derselbe in seinen eigenen Kosten bewilligt werden. — Es ward ferner verlangt, daß die vermöglichen Handelsstädte stärker zu der Deckung der Unkosten herangezogen würden, da die Länder mehr Mannschaft stellten, als ihnen eigentlich nach Maßgabe der Bevölkerung zukam. Man wünschte auch, daß in wichtigen Sachen die Kriegsräte gehalten würden, womöglich das Gutachten ihrer Obrigkeit einzuholen. Merkwürdigerweise erfuhr der Artikel betreffend die

---

[1]) St.-A. L., Defensionalakten: 22. Dez. 1676. Kundschaft über W. F. Schorno. — Abschiede v. 1677, p. 365: Kundschaften, aufgenommen auf Befehl der Urner Regierung. — St.-A. Sch. 52. I., Nr. 32.

[2]) E. A. VI. 1., p. 1032, u. ff.

Militärgerichtsbarkeit keine Anfechtung; die Bestimmung über die Justiz wurde „wohlausgeführt" befunden [1]).

Das Hauptergebnis der Tagung vom 14. und 15. Dezember war indessen eine scharfe Verurteilung der von Schwyz ausgehenden demagogischen Umtriebe. Gleich zu Beginn der Verhandlungen beklagte sich Uri über die Versuche schwyzerischer Agitatoren, den gemeinen Mann gegen das Defensionale aufzuhetzen. Die Luzerner Gesandten schlossen sich der Klage an und beschwerten sich, daß in verleumderischer Weise das Gerücht verbreitet worden sei, ihr Stand habe für den Zusatz nach Basel Bezahlung erhalten. Um dem weiteren Umsichgreifen der Bewegung den Riegel zu schieben, beschlossen Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, in einem Manifest die gegen das Defensionale gerichteten falschen und erdichteten Ausstreuungen an den Pranger zu stellen. In diesem Erlaß, der im Drucke erschien und der mit Begleitschreiben an Schwyz geschickt wurde, hielt man der von Wolf Friedrich Schorno verbreiteten gefälschten Abschrift des Artikels 16 den echten Wortlaut entgegen.

Endlich überließ es die Konferenz dem Gutfinden der einzelnen Orte, den Schorno und andere, die über das Defensionale Unwahrheiten ausgesprengt, zur Verantwortung zu ziehen.

Die Urner Regierung hauptsächlich war über Schorno erbittert. Auf ihr Begehren zitierten Schultheiß und Rat von Luzern, in deren Botmäßigkeit die erste Aufwiegelung von Urner Landleuten gegen das Defensionale erfolgt war, den alt Landvogt auf einen Rechtstag. Der Beklagte leistete der Ladung Folge, nachdem man ihm auf Verlangen seiner Obrigkeit einen „Salvus Conductus" zugestellt hatte. Am 22. Januar 1677 fand die Rechtshandlung statt. Vor Schultheiß und Rat der Stadt Luzern er-

[1]) St.-A. Sch. 52. I., Nr. 28. — E. A. VI. 1., p. 1035. — St.-A. L., Defensionalakten, Instruktion auf die Konferenz v. 14. Dez. 1676. — Abschiedsextract 15. Dez. 1676: „Die Abgesandten der vier alten kath. Orte Luzern, Uri, Unterwalden Ob- und Nid dem Kernwald und Zug an Schwyz"; 19. Dez. 1676, Schwyz an Luzern.

öffnete Uris Vertreter, Dr. med. Joh. Wipfli, seine Klage. Der alt Landvogt Schorno betonte, unter Hinweis auf schriftliche Atteste seiner Regierung, daß die von ihm verbreitete Abschrift des Defensionals die Kopie sei eines auf der schwyzerischen Landsgemeinde vorgelesenen Schriftstückes. Er erklärte, nur auf dringliches Anhalten hin habe er einem Angehörigen des Standes Uri jenes Defensionalbüchlein zum Abschreiben übergeben; es sei durchaus nicht seine Absicht gewesen, in anderen Orten Unruhe zu stiften. Er könne nicht des „crimen falsi" beschuldigt werden und hoffe, daß die löblichen Orte ihren Unwillen gegen ihn sinken ließen. Die Vertreter des Standes Schwyz, Richter Jakob Weber und a. Statthalter Heinrich Abegg, welche Schorno begleiteten, legten eidgenössische „Interzession" und „Sinceration" ein und befürworteten eine milde und freundschaftliche Beilegung des Streitfalles, besonders, da der Angeklagte sich erboten habe, Uri Satisfaktion zu leisten. Die Richter konnten sich diesem Ansinnen nicht verschließen, ihr Spruch wies den Landvogt Schorno an, einem löbl. Stand Uri nach seinem getanen Anerbieten „die gebührende und gefellige Satisfaktion" zu geben und die in diesem Handel aufgelaufenen Unkosten zu ersetzen [1]).

Bald auch hatte sich die gemeineidgenössische Tagsatzung mit der Haltung des Standes Schwyz zu befassen. Die Tagsatzung, die den 23. Februar 1677 zusammentrat, beschäftigte sich mit neuen Grenzschutzmaßnahmen. Während alle übrigen Kantone in dem Entschlusse übereinstimmten, zur Aufrechterhaltung der Neutralität das ihrige nach Kräften beizutragen, erklärten die Gesandten von Schwyz, daß ihr Stand das Defensionale nicht mehr anerkenne, sondern sich nach altem Herkommen und nach dem Wortlaut der Bünde verhalten werde. Die Tagsatzung einigte sich dahin, durch ein Schreiben den Stand Schwyz zur Zurücknahme seines Beschlusses aufzufordern und im Weigerungsfalle die Einberufung einer Landsgemeinde zu begehren, damit

[1]) St.-A. Sch. 52. I., Nr. 27, 30, 31, 34. — R. P. 8., p. 214, 216. — St.-A. L., Defensionalakten.

durch eine Gesandtschaft dem übelunterrichteten Volke die „bösen Impressionen" genommen werden könnten [1]).

Schwyz antwortete ausweichend [2]). Zu einem bestimmten Bescheid sei nur die Landsgemeinde kompetent und die könne wegen „einrückender heyliger Zeit" jetzt nicht besammelt werden. Man müsse sich gedulden auf die gewöhnliche Landsgemeinde, welche am letzten Sonntag im April gehalten werde. Da werde man die Sache nochmals beraten und hierauf die „Erkanntnus" schriftlich und mündlich eröffnen.

Wie es zu erwarten stand, verharrte das Schwyzervolk auf seinem früheren Standpunkt. Es verwarf neuerdings das Defensionale auf das Entschiedenste [3]). Umsonst verlangte Zürich im Namen der zwölf Orte und Zugewandten die Einberufung einer neuen Landsgemeinde auf den 16. Mai, damit in Ausführung des letzten Tagsatzungsbeschlusses eine Abordnung der Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug den schlecht informierten Landleuten eine bessere Ansicht von der Nützlichkeit des Defensionalwerks beibringen könne [4]). Schwyz kehrte den Spieß um und begehrte, vor den Landsgemeinden der Stände Uri, Unterwalden und Zug sich rechtfertigen, d. h. das Defensionale einer Kritik unterziehen zu dürfen. Die zu dieser Mission auserwählten Gesandten wurden zudem instruiert, die Nachbarländer zu ersuchen, sie möchten Schwyz mit Rat und Tat beistehen, es bei seiner Freiheit schirmen helfen und nicht gestatten, daß man ihm Zumutungen stelle, die seiner Souveränität zuwider seien [5]).

Die Absicht der Schwyzer erregte bei den am Defensionale festhaltenden Ständen schwere Bedenken. Die Angelegenheit vor den gemeinen Mann zu bringen, dem es an jeglicher Sachkenntnis gebrach, war gefährlich. Durch allerlei Vorspiegelungen und

---

[1]) E. A. VI. 1., p. 1037, 1041. — St.-A. Sch. 52. I., Nr. 37.

[2]) St.-A. Z., A. 231. — St.-A. Sch. 52. I., Nr. 39.

[3]) St.-A. Z., A. 231.

[4]) St.-A. Z., B. IV. 151, p. 232.

[5]) St.-A. Sch., R. P. 8, p. 226. — 52. I., Nr. 41, 42.

Eingebungen konnte das Volk gegen die Obrigkeit aufgewiegelt werden. Von Uri erhielt Schwyz denn auch eine in sehr bestimmtem Tone gehaltene Abweisung. Uri erklärte, Schwyz werde vor seiner Landsgemeinde kein Gehör finden, solange es der von den zwölf Orten ergangenen Aufforderung nicht nachgekommen sei; Schwyz möge von seinem Vorhaben abstehen, „anders tan wir nicht versichern können, das nit etwan Ein Schimpf widerfahren möchte, so Unß wegen der Ehren Person Ewers Landamanns unlieb seyn wurde“ [1]).

Zug suchte die Gesandtschaft abzulehnen, indem es betonte, daß an der allgemeinen Landsgemeinde nur die Besetzung der Ämter vorgenommen werden dürfe. Daraufhin erschien in jeder der zugerischen Gemeinden eine schwyzerische Abordnung und begehrte Audienz vor der Gemeindeversammlung. In Ägeri und Menzingen gab man ihr Gehör; doch konnte eine Resolution vermieden werden. Der gemeine Mann wurde mit dem Hinweis auf eine baldige fünförtische Konferenz vorderhand beruhigt [2]).

Diese Konferenz der fünf Orte fand am 17. Mai in Luzern statt [3]). Sie brachte die Parteien einander nicht näher. Die Schwyzer Gesandten verhielten sich sehr zugeknöpft. Sie weigerten sich, in Verhandlungen über spezielle Punkte des Schirmwerks einzutreten, erklärten sich dagegen bereit, die Haltung ihres Standes vor den Landsgemeinden zu begründen. Davon wollten die vier Orte nichts wissen. Sie forderten Schwyz dringend auf, seine Beschwerden schriftlich einzugeben und einen aus Räten und gemeinen Landleuten bestehenden Ausschuß nächstfolgenden Sams-

[1]) St.-A. Sch., 52. I., Nr. 44.

[2]) St.-A. Sch., 52. I., Nr. 40, 43, 46. (Vergl. die Korrespondenz zwischen Zug und Luzern im St.-A. Z., A. 231; St.-A. L., Defensionalakten. Schon im Dezember 1676 hatten die Schwyzer den Versuch gemacht, durch die Abordnung von Gesandtschaften die zugerischen Gemeinden auf ihre Seite zu bringen.) — St.-A. L., Defensionalakten: 28. Dez. 1676. Schwyz an Zug. 31. Dez. 1676. Zug an Schwyz.

[3]) St.-A. Sch., 52. I., Nr. 47. — St.-A. Z., A. 231. — St.-A. L., Defensionalakten.

tag, den 22. Mai, nach Gersau zu senden. Sie, die vier Orte, seien gewillt, die Klage anzuhören und Gegenbescheid zu tun, damit dann auf der Tagsatzung die reformbedürftigen Punkte richtiggestellt werden könnten.

Dieser Einladung kam Schwyz nach. Eine größere Abordnung fand sich am bezeichneten Tage in Gersau ein und brachte mündlich eine Reihe von Beschwerden gegen das Defensionale vor. In ihrer Entgegnung rügten die Gesandten der übrigen Orte das demagogische Treiben, das von Schwyz seinen Ausgang genommen, und ersuchten die Schwyzer, ihre Klagen schriftlich einzugeben. Dazu wollten sich diese aber nicht verstehen; umgekehrt weigerten sich die andern, die mündlich vorgebrachten Einwürfe schriftlich zu beantworten. Die „ziemlich confuse" Besprechung endigte nach 9½stündiger Dauer mit der Aufstellung folgender zwölf Vergleichspunkte, welche die Schwyzer zu fernerem Nachdenken mit nach Hause nahmen.

1. Die Absendung der Mannschaft geschieht, wenn ein Ort wirklich angegriffen worden ist und einen erklärten Feind hat. Erfolgt eine Mahnung auf anscheinende Gefahr hin, so wird der Zuzug nur in des Mahnenden Kosten geleistet.

2. Jedem Orte bleibt die Militärgerichtsbarkeit über die eigenen Leute. Den einzelnen Ständen ist freigestellt, die Bestrafung der Fehlbaren den Kriegsräten zu überlassen.

3. Für die Beschlüsse des Kriegsrates, welche Krieg oder Waffenstillstand betreffen, soll, sofern die Zeit es erlaubt, die Ratifikation der Obrigkeiten eingeholt werden.

4. Der Oberbefehl wird nicht alternatim von den Kommandanten, sondern gemeinsam durch die Kriegsräte und hohen Offiziere ausgeübt. Schwyz behält sich vor, nach alter Form die Kriegsrats- und Offiziersstellen mit Pannerherrn, Landeshauptmann und Landesfähnrich zu besetzen.

5. Tagleistungen und Kongresse sind nicht mehr in Aarau, sondern in Baden abzuhalten. Wenn es zum Krieg kommt, beratschlagt der Kriegsrat da, wo das Heer sich aufhält.

6. Proviant- und Munitionshäuser mögen einzelne Orte in ihren eigenen Kosten aufrichten, sie sollen aber den übrigen Ständen im Notfall gegen billigen Preis von ihren Vorräten abgeben.

7. Rheinau darf bei drohender Gefahr anfänglich von Zürich besetzt werden, bis die übrigen den Thurgau regierenden Orte eine Besatzung dahin abordnen können.

8. Schwyz gibt nicht zu, daß in seinem Lande die evangelische Religion ausgeübt werde. Den andern Kantonen wird anheimgestellt, das reziprozierliche Exerzitium des Glaubens zu gestatten oder nicht.

9. Für alle ist ein gemeinsamer „formalischer" Eid nötig; eine im Dezember auf Schwyz' Anregung gemachte Korrektur wird aufgehoben.

10. Von der Äufnung einer gemeinsamen Kriegskasse wird Umgang genommen. Die an den Grenzen liegenden vermöglichen Handelsstädte, die verhältnismäßig wenig Truppen stellen, sollen die allgemeinen Kosten decken. Im übrigen sorgt jeder Ort durch einen Kriegskommissär für die Bestreitung seiner Auslagen.

11. Die geistlichen und weltlichen Freiheiten werden durchaus vorbehalten.

12. Zur Verhütung fernerer Mißverständnisse sind diese Artikel samt den nicht angegriffenen Punkten unter dem Titel „Eidgenössische Kriegsordnung" zusammenzufassen. Das Wörtlein „Defensionale" wird abgetan. Jeder Stand soll ein von gesamten Orten besiegeltes Exemplar erhalten [1]).

Die Gersauer Konferenz führte nicht zur Einigung. Selbst der Umstand, daß der Abt von Einsiedeln, Augustin Reding, in einem längeren Gutachten alle Einwürfe gegen das Defensionale zu widerlegen versuchte, vermochte nicht, die Schwyzer in ihrer Haltung wankend zu machen [2]). Der Kampf gegen das eidgenössische Schirmwerk gestaltete sich immer mehr zu einer die

---

[1]) E. A. VI. 1., p. 1044 ff. — St.-A. Z., B. VIII, 143., p. 82.

[2]) St.-A. Sch., 52. I., Nr. 54.

Obrigkeit gefährdenden Volksbewegung. Das Gerücht wurde verbreitet, „die Herren von Zürich habind den Gsandten von den Cath. Orthen ein Tonna Golds gespendiert, damit Sie das Defensional-Wesen helffind uf einen festen Fuß setzen“ [1]). Es hieß, das Defensionale sei wider Gott, wider die geistliche Freiheit, wider die Bünde, wider den Sempacherbrief, in jedem Orte gebe es Landesverräter, die von den Unkatholischen Geld empfangen hätten und die man beim Kopf nehmen müsse. Die Magistratspersonen, die auf der Tagsatzung das Defensionale hatten beraten helfen, die Ratsglieder, die dem Schirmwerk ihre Zustimmung gegeben, sie alle mußten das Aufwallen der Volkswut fürchten. Die bedrohten Obrigkeiten trafen ihre Maßnahmen. Da in Zug die schwyzerischen Aufreizungen nicht erfolglos zu bleiben schienen, sandten Luzern, Uri und Unterwalden Gesandtschaften in die zugerischen Gemeinden ab, um der weiteren Ausstreuung des bösen Giftes zu wehren [2]). Die Luzerner Regierung erließ ein Mandat, in dem sie ihren Angehörigen gebot, alle die, welche gegen das Defensionale „faule, faltsche und gottlose Sachen“ ausgeben würden, anzuzeigen, damit diese „Bösewicht“ als ehrlose „Betrieger und Verstörer der Ruow undt wohlfahrt des Vatterlandts“ gefänglich eingezogen werden könnten [3]).

In Uri und Obwalden wurde das Schirmwerk von der Landsgemeinde, nachdem man es artikelweise abgelesen und einer reiflichen Besprechung unterzogen hatte, als das einzige Mittel zur Erhaltung des Vaterlandes erklärt. Jede Agitation gegen das Defensionale sollte mit schwerer Strafe geahndet werden [4]). Sodann forderten die Stände Luzern, Uri, Unterwalden und Zug den Vorort Zürich auf, dafür zu sorgen, daß der Geist der Unruhe

---

[1]) St.-A. Z., A. 227, 2. 18./28. Mai 1677 Beat Holzhalb an Stadtschreiber Brem.

[2]) St.-A. L., R. M. 391 b, — Defensionalakten.

[3]) St.-A. L., R. M., p. 390 b, — Defensionalakten: Mandat vom 21. Mai 1677.

[4]) St.-A. L., Kopie der Urner „Landsgemeindeerkanntnus“ vom 9. Mai 1677. — St.-A. Obw., L. R. P. 18, p. 451.

nicht auch in die gemeinen Herrschaften getragen werde; es sei allem Anschein nach das Unkraut schon in die Freien Ämter verbreitet worden [1]). Zürich kam der Anregung nach. Es schärfte den Landvögten im Thurgau, in Baden, Sargans und Rheintal ein, ihre Untergebenen über das eigentliche Wesen des Defensionals und die dagegen erhobenen Anschuldigungen zu informieren und Aufwiegler, die aufrührerische Reden wider das Schirmwerk ausgössen, festzunehmen. In gleichem Sinne wurden die Vögte von Grüningen, Wädenswil und Knonau von Zürich instruiert [2]).

Wegen der Defensionalangelegenheit versammelte sich wenige Tage nach der Gersauer Konferenz die eidgenössische Tagsatzung. Der Vorort hatte sie einberufen, da endlich auf das Schreiben der zwölf Orte und Zugewandten von Schwyz eine ausweichende Antwort eingegangen war.

Auf Grund der Gersauerartikel hoffte man eine Einigung herbeiführen zu können. Aber es ergab sich schon in den besonderen Verhandlungen der katholischen Kantone, daß die vom schwyzerischen Landschreiber aufgesetzten „Vergleichspunkte" an verschiedenen Stellen von dem Abschied stark abwichen, den Luzerns Stadtschreiber verfaßt hatte. Und in der allgemeinen Session waren die Konzessionen, welche die Tagsatzung zu machen bereit war, nicht geeignet, die hartnäckigen Schwyzer zum Ein-

---

[1]) Den 23. Juni 1677 mußte sich der Kirchmeier Philipp Buecher von Beinwil vor dem Landschreiber in Bremgarten wegen der Verbreitung aufreizender Angaben verantworten. Buecher hatte mit zwei Begleitern in der Woche vor Pfingsten eine Wallfahrt nach St. Wendel in Greppen unternommen, bei dieser Gelegenheit in der Herberge des Ammanns Sidler in Küsnacht vom Wirt ein in dreizehn Punkten bestehendes Defensionaltraktätlein erhalten und dasselbe zu Hause dem Pfarrer und Sigrist zum Lesen gegeben, aber auf des erstern Rat sofort verbrannt. (Siehe den Aufsatz „Kirchmeier und Rebell" von J. Näf, Schlußbericht der Bezirksschule in Muri 1868/69.)

[2]) St.-A. Z., B. IV. 151, p. 237, 260, 267. — A. 231, Schreiben der 4 Orte an Zürich. 17. Mai 1677.

lenken zu bewegen. Da war es vollständig vergebene Mühe, daß die zwölf Orte und Zugewandten den Schwyzer Gesandten ein Begleitschreiben mitgaben, in der sie der Erwartung Ausdruck verliehen, Schwyz werde sich mit der in der allgemeinen Session erfolgten Revision der angefochtenen Artikel zufrieden geben, andernfalls aber dem Stand Luzern Gelegenheit bieten, im Verein mit den nächstgelegenen Orten durch eine Gesandtschaft das Schwyzervolk aufzuklären [1]).

Die Zusprache der Tagsatzung war wirkungslos. Die schwyzerische Landsgemeinde verharrte auf ihrem bisherigen Standpunkt; sie bestätigte die früheren Beschlüsse in der Defensionalangelegenheit mit solcher Entschiedenheit, daß der Landrat es nicht für tunlich erachtete, der Anregung der Tagsatzung, die auf die Aufklärung des gemeinen Mannes abzielte, nachzukommen [2]).

Die unentwegte Haltung des Standes Schwyz ermutigte die Gegner des Schirmwerks in den umliegenden Landschaften. Die Abneigung von Katholisch-Glarus war schon während der Tagsatzung offen zutage getreten. In den äußern Gemeinden des Standes Zug machte sich eine steigende Erregung gegen die Stadt geltend, die energisch für das Festhalten am Defensionale eintrat. Wilde Reden wurden laut. Es ward den Zugern gedroht, „ihnen die Thor abzulupfen und die Muhren zu schleißen". Ein Handstreich auf die Stadt schien nicht unmöglich. Der Rat von Zürich ließ deshalb in aller Stille durch die Vögte von Knonau, Wädenswil und Horgen das Volk zur „Parathaltung" aufmahnen, um im Notfall der Stadt Zug rasch Hülfe bringen zu können. Diese Maßnahmen blieben nicht unverborgen und gaben Anlaß zu tollem Gerede. Richterswiler Bürger sollen erzählt haben, „die Puren zu Schwyz sigend rebellisch worden und sye müessend helffen solche zu gehorsamen". Alarmierende Berichte von zürcherischen Rüstungen gelangten durch den Pfarrer und den Unter-

---

[1]) E. A. VI. 1., p. 1047.

[2]) St.-A. Z., B. VIII., 143.

vogt von Wollerau nach Schwyz und stärkten hier die gegen das Defensionale agierende Partei [1]).

Die wenige Wochen nach der Maitagung zusammentretende Jahrrechnungstagsatzung konnte eine erhebliche Verschlechterung der Lage konstatieren. Sie glaubte, nun ganz energische Maßregeln anwenden zu müssen, um weiterem Abfall vorzubeugen, und beschloß, gegen die Urheber und Führer der Bewegung vorzugehen. Am 8. Juli erließ sie eine „Proklamation", in der sie den alt Landvogt Wolfgang Friedrich Schorno als einen Aufwiegler und Zerstörer des allgemeinen Friedens ächtete. Die zwölf Orte und Zugewandten erklärten Schorno in ihren Territorien und im Gebiet der gemeinen Herrschaften des freien und sicheren Handelns und Wandelns verlustig und setzten einen Preis von 100 Dukaten auf seine Einlieferung.

In gleicher Weise verfuhr die Tagsatzung gegen Hans Baptist Heller und Sebastian Frischherz. Jener hatte in Unterwalden, dieser in Uri sich Umtriebe zuschulden kommen lassen [2]).

Diese Achterklärung wurde in vielen Exemplaren gedruckt, damit sie überall in der Eidgenossenschaft publiziert werden könne.

Sie bildet eine bemerkenswerte Erscheinung in der Geschichte des schweizerischen Bundesrechts. Sie zeigt uns die Tagsatzung auch als richterliche Behörde. Allerdings stieß ihr Vorgehen, das sich auf das Stanserverkomnis stützte, da und dort auf Bedenken und Widerspruch. Im Schoße des Berner Rates wurden gegen die Form Einwände erhoben. Diese von der gesamten Tagsatzung erlassene Erklärung verstosse gegen das eidgenössische Herkommen; sie beeinträchtige die Souveränität der einzelnen Orte; es sollten deshalb die für das Bernergebiet bestimmten Exemplare nur von Schultheiß und Rat der Stadt Bern gezeichnet sein [3]).

---

[1]) St.-A. Z., A. 227, 2. — St.-A. Sch. 52. I., Nr. 56, 57, 58.

[2]) E. A. VI. 1., p. 1053. — St.-A. Z., B. VIII. 143, p. 146, 148. — A. 227, 2.

[3]) St.-A. Z., A. 231.

Natürlich erregte die Ächtung Schornos den lebhaftesten Widerspruch in Schwyz. Die schwyzerische Regierung bestritt in einem Schreiben vom 12. Juli den zwölf Orten und Zugewandten die Kompetenz, über ihre Landleute zu Gericht zu sitzen [1]).

Die Ächtung Schornos und Genossen war nicht die einzige Maßnahme der Tagsatzung zum Schutze des bedrängten Schirmwerks. Durch dringliche Zuschriften wurden Katholisch-Glarus und die äußeren Gemeinden des Standes Zug zum Festhalten ermahnt [2]). Die Aufforderung war sehr notwendig. Konnte die ablehnende Haltung der katholischen Glarner als Sache von geringer Bedeutung betrachtet werden, so mußte die Stellungnahme Zugs als eines ganzen Standes schwerer ins Gewicht fallen. In diesem Kanton drängte sich der Gegensatz zwischen Stadt und Amt stark in den Vordergrund. In den Landgemeinden, namentlich in Ägeri und Menzingen, war die Stimmung entschieden gegen das Defensionale. Der Haß machte sich in heftigen Schimpf- und Schmähreden gegen das Schirmwerk und gegen die Obrigkeit kund. Durch Strenge suchte der Stadt- und Amtsrat der Unbotmäßigkeit Herr zu werden. Am 8. August wurden zehn fehlbare Bürger von Baar zur Verantwortung gezogen und in der Mehrheit zu Geld- und Ehrenstrafen verurteilt. Auf den 20. August waren der Seckelmeister Kränzli von Menzingen, seine Frau und sein Sohn vorgeladen. Sie erschienen; aber mit ihnen kamen 75 Menzinger Bürger, alle bewaffnet. In Reih und Glied marschierten sie durch die Stadt Zug aufs Rathaus und nahmen im Ratssaal Platz. Eilig ließen die erschrockenen Ratsherren die Stadtburger aufbieten. Nach kurzer Zeit fanden sich etwa 300 Mann auf dem Rathause ein. Die meisten Menzinger fanden es für gut, das Gebäude zu verlassen; der Seckelmeister Kränzli wurde mit Gewalt in Fesseln gelegt und ins Gefängnis abgeführt, um folgenden Tags mit den Seinen zu hohen Geldbußen verurteilt zu werden. Am 1. September folgte ein neues Strafgericht. 22 Bür-

---

[1]) St.-A. Z., A. 231, B. VIII. 143, p. 156.

[2]) St.-A. Z., A. 231.

ger aus Menzingen, Ägeri und Baar waren zitiert und erhielten mit wenig Ausnahmen Geld- und Gefängnisstrafen zuerkannt [1]).

Dem Zuspruch der zwölf Orte und der energischen Haltung der Obrigkeit gelang es, den Abfall des Standes Zug noch eine Weile aufzuhalten. Die Burgergemeinde der Stadt hatte sich schon im Juni für das Defensionale ausgesprochen und jeden, der darwider reden oder handeln würde, mit Strafe bedroht [2]).

Die Gemeinde Baar erklärte in der Antwort auf das Mahnschreiben der Tagsatzung, sie sei willens, das Schirmwerk fernerhin zu beobachten [3]). Menzingen und Ägeri verhielten sich indessen weiter ablehnend, und es war sehr die Frage, ob nicht die Gegner des Defensionals die Oberhand gewinnen würden [4]).

Die Defensionalangelegenheit ruhte einige Zeit. Schwyz interzedierte für seine geächteten Angehörigen, namentlich für Sebastian Frischherz, der als Müller großen Schaden erlitt, weil ihm die Märkte in Zug und Luzern gesperrt blieben [5]). Nach

---

[1]) St.-A. Z., A. 231, Bericht von Hs. Kaspar Abegg aus Kappel, 10. Aug. 1677. — Über die Ereignisse in Zug berichtet ausführlich A. Weber: Die erste eidgenössische Wehrverfassung (Geschichtsfreund, Bd. 17, p. 63 ff.).

[2]) St.-A. L., Defensionalakten, Mandat von Ammann, Rat und Burger der Stadt Zug.

[3]) St.-A. Z., B. VIII. 143, p. 138.

[4]) Trotzdem Menzingen und Ägeri das Defensionale verworfen hatten, blieb Zug als eidgenössischer Ort noch in der Reihe der am Schirmwerk festhaltenden Stände. Die Erklärung hiefür ist in den eigentümlichen staatsrechtlichen Verhältnissen Zugs zu suchen.

Eine Menge wichtiger Geschäfte, gesetzgeberische Erlasse, Bündnisse und Verträge mit dem Ausland wurden vom Stadt- und Amtsrat vorbereitet, aber nicht von der Landsgemeinde, die regelmäßig am ersten Maisonntag zusammentrat, erledigt, sondern den einzelnen Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet. Dabei gab nicht die Mehrheit der Stimmenden oder die Mehrheit der Gemeinden den Ausschlag, sondern die Vorlage war angenommen, wenn entweder alle vier Gemeinden (Zug, Menzingen, Ägeri, Baar) oder wenn nebst der Stadt Zug sich noch eine der Landgemeinden für die Vorlage aussprach (vergl. A. Weber, p. 53 ff.).

[5]) Schorno starb 1678. Sein Sohn Hans Diethelm Schorno und dessen Geschwister erhielten auf ihr Gesuch vom Landrat 60 Gulden zu-

verschiedenen vergeblichen Anstrengungen der Schwyzer Regierung, für ihren Landmann Amnestie zu erlangen, stellte sich Frischherz im Februar 1678 der Tagsatzung und leistete Abbitte, worauf die Verruferklärung zurückgenommen wurde [1]).

Der Kampf um das Defensionalwerk brach im Sommer des Jahres 1678 mit Heftigkeit wieder aus, als eine neue Grenzbesetzung nötig wurde. Eine französische Armee unter Marschall de Crequi rückte gegen Rheinfelden heran, schlug die am rechten Rheinufer stehenden kaiserlichen Truppen und schickte sich an, das Städtchen zu beschießen. Die drohende Nähe der kriegführenden Parteien veranlaßte die Jahrrechnungstagsatzung von 1678 zu militärischen Vorkehren. Sie beschloß die Einberufung des vierten Teils des ersten Auszuges. Wieder war es Schwyz, das sich an die von den Gesandten der zwölf Orte getroffenen Maßnahmen nicht hielt. Diesmal ermannte sich die Tagsatzung zu einem in äußerst energischem Tone gehaltenen Schreiben. Es war eine Art Ultimatum. Schwyz wurde aufgefordert, sich binnen vier Wochen zu erklären, ob es sich künftig den von der Tagsatzung zum Schutze des Vaterlandes nötig befundenen Anordnungen unterziehen wolle oder nicht. Um der Zuschrift mehr Nachdruck zu geben, wurde die Huldigung des neuen Landvogts im Thurgau, eines Schwyzers, verschoben und dem Stande Schwyz die Nichtzulassung auf die Tagsatzung und der Ausschluß aus der Regierung über die gemeinen Herrschaften angedroht [2]).

Da Schwyz dem Verlangen der Tagsatzung nicht nachkam, berief Luzern auf den 19. September eine fünförtische Konferenz [3]). Hier zeigte sich, daß die Stimmung in den übrigen Län-

---

erkannt. Hans Diethelm hatte seine Eingabe mit dem Hinweis begründet, daß ihr Vater in Landessachen und wegen des Defensionals „viel täg versumbt". (St.-A. Sch., R. P. 8, p. 280, 303, 305.)

[1]) St.-A. Sch., 52. I., Nr. 63, 66. — E. A. VI. I., p. 1059, 1065, 1069. — St.-A. Z., B. VIII. 143, p. 202, 204.

[2]) St.-A. Z., A. 231; B. IV. 151, p. 287, 303; B. VIII. 143. — E. A. VI. 1, p. 1081. — St.-A. L., Defensionalakten.

[3]) E. A. VI. 1, p. 1089.

dern nicht mehr so entschieden für das Defensionale war. Luzern Uri, Unterwalden und Zug fanden, Schwyz werde sich vielleicht eher zu einer zustimmenden Erklärung verstehen, wenn man dem Aufzug seines Landvogts im Thurgau nichts in den Weg lege. Die Androhungen der Tagsatzung erwiesen sich als leere Worte. Man wagte nicht, an ihre Ausführung zu schreiten. Der eidgenössische Vorort selbst war dafür, Schwyz eine mildere Behandlung zuteil werden zu lassen. Die Schwyzer hatten angefangen, Repressalien auszuüben; sie ergriffen jede Gelegenheit, den Zürchern Verdrießlichkeiten zu bereiten [1]).

Auf Veranlassung einiger Richterswiler hatte der Landvogt von Wädenswil auf ihren Gütern am Hafen einen Augenschein vorgenommen. Die schwyzerischen Behörden erhoben dagegen Einsprache: der Landvogt von Wädenswil habe nicht das Recht zu einer Amtshandlung gehabt, denn die betreffenden Güter lägen auf schwyzerischem Territorium. Die Besitzer der Grundstücke wurden wegen Anrufung einer fremden Obrigkeit zu namhaften Geldbußen verurteilt.

Ein zweiter Fall bezog sich auf eine Konkursangelegenheit am Richterswilerberg. Ein zürcherischer Angehöriger, namens Rusterholz, war wegen großer Schuldenlast nicht mehr imstande, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Gläubiger — unter ihnen befand sich die Zunft zum Schaf — griffen unter anderem auch auf die auf schwyzerischem Gebiet liegende „Büelenmatte", die der Schuldner ihnen verpfändet hatte. Aber der Rusterholz hatte das Grundstück auf der Kanzlei Wollerau nachträglich einigen Schwyzern verschrieben, ohne von der bereits bestehenden Belastung etwas zu sagen. Infolgedessen wollten die schwyzerischen Behörden die Wiese nicht den zürcherischen Gläubigern des Rusterholz ausliefern; sie betonten, der Schreiber zu Wädenswil sei nicht befugt gewesen, Güter außer Landes zu verschreiben,

[1]) E. A. VI. 1, p. 1096. — St.-A. Z., A. 253, 3. — 1. Man. des U.-Schreibers v. 1678, p. 11, 14, 28, 65, 89; 2. Man. des U.-Schreibers v. 1678, p. 24, 66, 76, 92.

und der Landvogt von Wädenswil habe keine Kompetenz gehabt, diese Briefe zu siegeln.

Ein dritter Konflikt betraf den Steinbruch zu Bäch. Seit langen Jahren hatte der zürcherische Bruchmeister daselbst die Weidnutzung ausgeübt. Auf einmal bestritt Schwyz dieses Recht und legte die Hand über den Steinbruch, indem es behauptete, der Verkauf desselben sei 1610 ohne obrigkeitliche Genehmigung erfolgt, daher ungültig.

Noch andere Anstände waren eingetreten. Der Seckelmeister Gyr, ein Schwyzer, wurde von Zürich verfolgt, weil er den Psalmengesang geschmäht. Er hatte erklärt, er wolle lieber eine Kuh „trichlen" hören.

Diese Streitigkeiten zwischen Zürich und Schwyz konnten im Dezember 1678 auf einer Konferenz zu Pfäffikon gütlich beigelegt werden, nachdem dem schwyzerischen Landvogt Gasser im Thurgau die Vornahme der Huldigung gewährt worden war.

Die gegen das Defensionale gerichtete Bewegung hatte zu starke Wurzeln, als daß man ihr hätte mit Erfolg entgegentreten können. Neue Klagen waren laut geworden. Es wurde behauptet, beim letzten Auszug an die Baslergrenze habe man der am Schirmwerk vorgenommenen Korrektur nicht nachgelebt; an einen Offizier sei das Begehren gerichtet worden, einige Soldaten wegen Plünderung vor die Generalität zu stellen. Den eidgenössischen Zuzügern habe man den Eintritt in die Stadt Basel verwehrt und für 1½ Pfund Brot seien 14 Rappen statt 8 verlangt worden. Die Ahndung vorgefallener Disziplinlosigkeiten scheint sehr böses Blut geschaffen zu haben. In den kleinen Kantonen schimpfte man über übertriebene Strenge der hohen Offiziere [1]).

---

[1]) E. A. VI. 1, p. 1089. — St.-A. L., Defensionalakten. Unter dem gemeinen Mann wurde das Gerücht verbreitet, „es were im letsten auszug zue bewahrung der pässen im Baslergepiet den soldaten zum schräcken und scheuchen ein galgen aufgerichtet worden".

So ist es erklärlich, daß die Abfallsbewegung im Herbste 1678 Gebiete ergriff, die bisher in der Defensionalangelegenheit den gemeineidgenössischen Gedanken hochgehalten hatten.

Die von Schwyz aus lebhaft genährte Unterwühlung trug ihre Früchte; am 23. Oktober 1678 sagte sich die Urner Landsgemeinde vom Defensionale los. Bei hoher Strafe wurde verboten, von der Sache zu sprechen oder andern, die es möchten, Gehör zu schenken [1]).

Am 11. November folgte Obwalden dem Beispiele, das die Urner gegeben. Vor Jahresfrist hatte die Landsgemeinde das Defensionale als ein gutes und nützliches Werk bezeichnet und bestimmt, daß es zu allen Zeiten in allen Punkten gehandhabt werden solle etc.; jetzt erklärte sie das Schirmwerk für „tot" und „kraftlos" und setzte fest, daß jeder, der für dasselbe eintreten würde, „dem Vogel in der Luft erlaubt" sei [2]). Auch in Obwalden richtete sich die Volksstimme gegen die, welche das Defensionale hatten beraten helfen; die Standeshäupter, welche seinerzeit die Standessiegel an den Gewalt- und Schirmbrief gehängt hatten, wurden bei hoher Strafe verpflichtet, diese Siegel wieder zur Hand zu bringen.

Die Ereignisse in Uri und Obwalden veranlaßten den Vorort zur Einberufung einer Tagsatzung auf den 13. November [3]). Um nicht die Magistratspersonen aus Uri und Obwalden, welche bei der Aufrichtung des Defensionals ihren Stand vertreten hatten, in schwere Ungelegenheit zu bringen, erteilten die am Schirmwerk festhaltenden Stände ihre Einwilligung zum Abschneiden der Siegel. Dann einigten sie sich auf eine Revision des Defensionals im Sinne der Gersauerartikel von 1677. Die fremden Wörter wurden durch „landliche" ersetzt, so ward „Magazin" durch „Vorrat an Früchten", „Kriegscassa" durch „Zusammenschuß"

---

[1]) St.-A. L., Defensionalakten.

[2]) Siehe Anhang.

[3]) E. A. VI. 1, p. 1093. — St.-A. Z. B.VIII. 143, p. 442,444; B. IV. 151, p. 464, 467, 469, 478. — St.-A. L., Defensionalakten.

verdeutscht. Auf den Soldaten sollten nur 9 Zürcherschillinge einbezahlt werden. Die mahnenden Orte hatten den Zuzügern das Kommisbrot zu verabfolgen, wenn deren Stände es begehrten; zu Baden mußte sich künftig stets der Kriegsrat besammeln, nicht in Aarau; die Pannerherren und anderen Landeshäupter waren zur Teilnahme am Kriegsrat berechtigt; jedem Ort wurde die Gerichtsbarkeit über seine Mannschaft ausdrücklich zugestanden usw.

Mit dem Abfall von Uri und Obwalden verschärfte sich der alte Gegensatz zwischen der Stadt Luzern und den Länderkantonen. In Schwyz, Uri und Obwalden wurde die wacker für das Defensionale eintretende Luzerner Regierung nach Kräften verhöhnt und verlästert. Aus einer Reihe von Kundschaften glaubte man in Luzern schließen zu müssen, daß auf die Untertanen einzuwirken versucht werde. So äußerte sich der Schultheiß von Sursee in Wirtshausgesellschaft: „Er wüsse es wol, die allhiesigen bauern wan die getrunkhen siend, so wellend sie auch seyn wie die länder und sagen, sie wellend in dem Ußzug auch nit under denen lutherisch und ketzerisch dienen und ußziehen. Es dunkte Ihn, es kämen lüt uß den länderen und wisen Unnsere bauren uff zue solchen reden“ [1]).

Angesichts der feindseligen Stimmung in den Urkantonen fand der Große Rat von Luzern am 21. Januar 1679 es für nötig, die Stadt gegen einen etwaigen Überrumpelungsversuch sicherzustellen. In den Zur Gilgenturm und in den äußeren Weggiserturm ließ er Musketen, Kraut und Lot schaffen, auf dem Wasserturm eine Alarmkanone aufstellen. Die Stadttore wurden schärfer

---

[1]) St.-A. L., Defensionalakten. — St.-A. Z.: A. 227, 2, 1678, 7. Nov. Beat Holzhalb aus Baden an Stadtschreiber Brem in Zürich: „.... je vous dis que les conjonctures sont bien dangereuses par les altérations des habitants des petits Cantons: et l'on tient que ceux d'Unterwalden sous la Forêt suivront indubitablement l'exemple de ceux au dessus: On appréhende fort une rebellion de Waldmann dans ces trois Cantons là: et Messrs. de Lucerne aussi bien que ceux de Berne sont en appréhension de leurs sujets ....“.

bewacht, einzelne gefährdete Stellen durch Palisaden gesichert [1]). Zusammenrottungen und Volksaufläufe, wie sie nach den Burgunderkriegen stattgefunden hatten, schienen bevorzustehen.

So weit kam es freilich doch nicht. Die befürchteten Ausschreitungen unterblieben, wenn auch im April und Mai, als die Landsgemeinden zusammentraten, die Leidenschaften wieder stark aufflackerten. Schwyz hatte trotz seines Begehrens sein am Schirmbrief hangendes Siegel noch nicht zurückerhalten. Deshalb kam das Volk an der Landsgemeinde (30. April) aufs neue in große Wallung [2]). Mit Heftigkeit wurde der Beschluß, das Defensionale nicht zu beobachten, bestätigt. Die Freiheit und die alleinseligmachende Religion würden durch solche „noviteten" und „Macchiavellische Versuche" dem Untergang nahe gebracht, das Defensionale sei deshalb „cassiert", „tot" und „ab, totaliter verbandisiert" ... Wer für dasselbe eintrete, „derselbig hiemit dem vogell in dem lufft erlaubt sein solle, und welcher solchen entleibt, hat wolgetan ...." Eine Belohnung von hundert Dukaten wurde dem Denunzianten zugesichert.

Der Groll richtete sich neuerdings mit aller Schärfe gegen die Männer, die einst zu der Siegelung des Schirmbriefes Hand geboten hatten. Schwere Drohungen fielen vor allem gegen Wolf Dietrich Reding, den alt Landammann. Um ihn nicht der Volkswut zu überlassen, gab der Vorort den Schwyzern das Siegel zurück [3]).

In diesen Tagen vollzog sich auch der Abfall Zugs vom Defensionalwerk [4]). Die Abneigung gegen die Wehrordnung, die schon lange in den Landgemeinden bestand, hatte allmählich auch in der Stadt um sich gegeriffen. Am 14. Mai versammelten sich

---

[1]) St.-A. L.: R. M. 78, p. 114.

[2]) St.-A. Sch. 52. I.

[3]) St.-A. Sch. 52. I, Nr. 71. — St.-A. Z., B. IV. 151, p. 481, 558, 559, 571. — St.-A. L., Defensionalakten.

[4]) A. Weber, p. 78 ff. — St.-A. Z. B. IV. 151, p. 562; 1. Man. des Stadtschreibers v. 1679, p. 87—89.

die Bürgergemeinden von Zug, Baar, Menzingen und Ägeri. Überall wurde das Defensionale verworfen und beschlossen, die Rückgabe des am Schirmbrief hangenden Siegels zu begehren. Auch hier richtete sich der Unwille des Volkes gegen einzelne Persönlichkeiten. Der Ammann Krewel von Baar wurde schwer verleumdet und arg verunglimpft, so daß die zürcherischen Gesandten, die seinerzeit mit ihm auf der Tagsatzung gewirkt hatten, und hernach Bürgermeister und Rat von Zürich für den Gefährdeten eintraten, indem sie schriftlich die Unwahrheit der gegen Krewel ausgegossenen Ausstreuungen bezeugten.

Mit Zug sagte sich ein anderer katholischer Stand vom Defensionale los: Appenzell-Innerrhoden. Hier fiel dem Aufwallen der Volkswut der Landammann Fäßler zum Opfer, der den Schirmbrief im Namen des Ortes gesiegelt hatte. Die Landsgemeinde entsetzte ihn mit„ großer Hitz und Wuht" seines Amtes und wählte Landammann Giger an seine Stelle [1]).

Umsonst versuchte die Tagsatzung im Sommer 1679 die beiden Stände zur Meinungsänderung zu bewegen; als es nichts half, beschloß sie, die Auslieferung der Siegel zu gewähren [2]). Die Jahrrechnungstagsatzung des folgenden Jahres machte neue Anstrengungen, die vom Defensionale abgefallenen Orte Schwyz, Katholisch-Glarus, Uri, Obwalden, Zug und Innerrhoden für gemeinsame Verteidigungsmaßnahmen zu gewinnen [3]). Bei der „jetzigen Kriegsmanier" genüge es nicht, wenn man sich erkläre, die Bünde halten zu wollen und Hilfe zu leisten, im Fall ein Ort wirklich angegriffen werde. Man wolle das Schirmwerk den Kantonen, die es aufgegeben hätten, nicht aufzwängen; aber man würde gerne sehen, wenn von ihrer Seite bessere Vorschläge zu gemeinsamen Wehranstalten eingingen.

---

[1]) Walser, Appenzellerchronik II, p. 655.

[2]) E. A. VI. 1, p. 1101, p. 1107.

[3]) St.-A. Sch. 52. I. — Die Mitteilung v. A. Weber (p. 36, Fußnote), das Siegel von Appenzell I.-Rh. hange noch am Defensionalbrief, ist unrichtig; an der Urkunde fehlen die Siegel von Uri, Schwyz, beiden Unterwalden, Zug und Innerrhoden.

Allein die Bemühungen der Tagsatzung hatten keinen Erfolg; die katholischen Länder verhielten sich dauernd ablehnend. Ihre Zahl wurde voll im Jahre 1702. Durch Schreiben vom 8. Januar 1703 meldeten Landammann und Rat von Nidwalden, ihr Stand habe beschlossen, gleich den übrigen „Popularkantonen" vom Defensionale zurückzutreten [1]).

Veranlaßt hatte diesen Schritt Nidwaldens der auf der Julitagsatzung von 1702 gefaßte Beschluß der am Defensionale festhaltenden Stände, alles, was früher für den Schutz des Vaterlandes verabredet worden, in eine Verordnung zusammenzustellen. Im September des gleichen Jahres hatten die Gesandten ein von einem Ausschuß entworfenes Projekt, eine etwas ausführlichere Neuauflage des Defensionals, unter Vorbehalt obrigkeitlicher Ratifikation gutgeheißen [2]). Daß Nidwalden so lange am Defensionale festhielt, erklärt sich wohl aus dem zwischen beiden Unterwalden bestehenden Antagonismus. Für Nidwalden war das Verbleiben beim Schirmwerk ein Mittel zur Bekräftigung seines Anspruchs auf die Rechte eines „halben Standes" [3]).

Das Defensionale war von einem eidgenössischen Verkommnis zu einem bloßen Konkordat einzelner Kantone herabgesunken. Wenn die katholischen Länder doch dann und wann zu Grenzbesetzungen ihre Kontingente schickten, geschah es ganz aus freien Stücken.

Man ist geneigt, den Angriff auf das Defensionale als konfessionelle Bewegung zu betrachten. In der Tat spielte das religiöse Moment eine wichtige Rolle; der Gegensatz zu den reformierten Ständen lieferte der Opposition wirksame Argumente. Der katholische Klerus scheint sich indessen an dem Kampfe nicht sehr beteiligt zu haben. Allerdings gab es einzelne Priester,

---

[1]) St.-A. L., Defensionalakten. — St.-A. Nidw. LRP V, p. 24.

[2]) E. A. VI. 2. I, p. 997, 1026 ff. — E. A. VI. 2. II, p. 2288. — St.-A. Z. B. VIII. 164, p. 33.

[3]) Dr. R. Durrer, Die Einheit Unterwaldens. — Jahrb. für schweiz. Geschichte, Bd. 35, p. 213.

die gegen das Defensionale eiferten [1]); im großen und ganzen jedoch verhielt sich die Geistlichkeit neutral. Der Umstand, daß neben Solothurn und Freiburg der katholische Vorort Luzern entschieden am Defensionale festhielt, ja als eine Hauptstütze desselben auftrat, mußte es dem Nuntius nahegelegt haben, seinen Untergebenen zu empfehlen, weder für noch gegen das eidgenössische Schirmwerk Stellung zu nehmen. Ein Schreiben aus Nidwalden vom 21. Oktober 1678 gibt über das Verhalten des Klerus einigen Aufschluß [2]). Landammann und Rat von Unterwalden nid dem Wald melden Luzern an diesem Tage Uris drohenden Abfall und bemerken, der Nuntius, der den Geistlichen verboten habe, für oder gegen das Defensionale zu reden, könnte vielleicht veranlaßt werden, den Propst von Uri und die Geistlichen dieses Standes zum Eintreten für das Defensionalwerk aufzufordern.

Hiezu paßt auch das schon erwähnte umfangreiche Memorial des Abtes von Einsiedeln, das sämtliche Einwände gegen das Schirmwerk zu entkräften sucht und lebhaft das Festhalten am Defensionale befürwortet.

Der Abfall vom Defensionale war vorwiegend politischer Natur. Die Bewegung entsprang dem Partikularismus, der sich gegen jede Zentralisierung stemmte; sie wurde genährt durch das Mißtrauen der Urkantone gegenüber der wachsenden Macht der Städte und durch den Argwohn, mit dem der „Landesfürst", d. h. die Landsgemeinde, die Handlungen der Behörden überwachte. Sie wurde verschärft durch den in der Urschweiz bestehenden Gegensatz zwischen der französischen und der spanischen Partei. Der Kampf gegen das Defensionale erinnert, wenn man die interkantonalen Beziehungen ins Auge nimmt, an den Zugerhandel von 1404, an den Streit zwischen den Städten und

---

[1]) A. Weber, p. 69. — Faßbind, Geschichte von Schwyz, 2. Bd. Manuscript auf der Kantonsbibliothek Schwyz, p. 75.

[2]) St.-A. L., Defensionalakten. — Vergl. auch St.-A. Sch. 52. I, Nr. 65.

Ländern nach den Burgunderkriegen, an die mißlungenen Versuche, das Bundesleben zu kräftigen; überblickt man die Vorgänge in den einzelnen Kantonen, so stellt sich der Kampf um das Defensionale dar als eine Episode in dem Ringen zwischen den Linden und den Harten, das im Zeitalter der Aristokratie zum großen Teil die Geschichte der Landsgemeindekantone ausmachte.

Diese Faktoren vermischten sich mit dem Konfessionalismus, und es liegt auf der Hand, daß der Abfall der katholischen Länder vom eidgenössischen Defensionale die eidgenössische Vertraulichkeit nicht förderte, sondern im Gegenteil die seit der Reformation bestehende Kluft sich vertiefen ließ. Es ist bemerkenswert, daß auf den Defensionalstreit unmittelbar der Glarnerhandel folgte, ein konfessioneller Konflikt, der die religiösen Gegensätze wieder außerordentlich zuspitzte.

Der Angriff auf das Defensionale war aber nicht nur für die gesamte Eidgenossenschaft, sondern auch für die Katholizität von erheblichem Nachteil. Zwischen den Ländern am See und der Stadt Luzern hatte sich eine neue Unstimmigkeit aufgetan; die Divergenz trat während des Toggenburgerhandels und während des Zwölferkrieges mehrfach zutage und half mit, das Übergewicht zu brechen, das die katholischen Orte schon seit langem ausgeübt hatten.

Anhang.

I.

Das sogenannte Rütligeschäft.

In seiner Abhandlung „Die erste eidgenössische Wehrverfassung" berichtet A. Weber von einer 1674 erfolgten erstmaligen Auflehnung gegen das Defensionale in den Urkantonen. Er erzählt von diesbezüglichen Tagungen auf dem Rütli und in Brunnen. Der Verfasser sagt mit Recht, es sei nicht leicht, den Zweck der Verhandlungen herauszuschälen, aus den Akten ist indessen so viel mit Deutlichkeit zu erkennen, daß eine andere Angelegenheit als das Defensionale Gegenstand jener Beratungen war.

Veranlaßt wurde das „Rütligeschäft" durch das beharrliche Ausbleiben der von den verbündeten Fürsten den katholischen Orten vertraglich zugesicherten Gelder. Spanien namentlich war in der Einlösung seiner Verbindlichkeiten sehr lässig, klagte man ja 1676 auf einer katholischen Konferenz, von den seit 1634 verfallenen Pensionen seien nur acht bezahlt, dagegen über dreißig ausstehend [1]). Und doch hatten in den sechziger Jahren die Innerkantone der spanischen Krone ganze Regimenter gestellt und zu Maßnahmen die Hand geboten, die dem französischen Dienst nachteilig waren.

Nachdem zu wiederholten Malen die fünf Orte die spanischen Behörden dringend um Ausrichtung der Pensionen ersucht hatten — in ihrem Auftrag war der Oberst Konrad von Beroldingen von 1664 bis 1660 in Madrid in dieser Sache tätig [2]) — versammelte

---

[1]) E. A. VI. 1, p. 990. Vergl.: Quellen z. Schweizergeschichte Bd. IV, p. CXXIV.

[2]) E. A. VI. 1, p. 678, 746, 780. Th. v. Liebenau: La famiglia Beroldingen. Bolletino storico XII.

sich, als alle Bemühungen keinen rechten Erfolg zeitigten, im Juni 1670 eine katholische Konferenz, um die Gründe zu untersuchen, warum die Eidgenossenschaft bei den verbündeten Fürsten und Staaten „in so gar schlechte Achtbarkeit und verächtliche Geringschätzung" geraten sei [1]).

Eine Hauptursache der unangenehmen Erscheinung wurde in der allzu starken Betonung der Kantonalsouveränität gefunden. Jeder Ort wolle ein absoluter, souveräner Stand sein; deswegen werde es den fremden Ministern möglich, mit Hilfe ihrer Unterhändler und geheimen Ratgeber, ihrer „Assistenten und Praktikanten", von den einzelnen Ständen zu bekommen, was von der Tagsatzung nicht erhältlich sei. Das beste Heilmittel wäre die strenge Bestrafung der „Partikularfaktionisten" und die Maßregelung der Orte, die sich in Separatverhandlungen einließen.

Eine Tagung der drei Länder zu Brunnen im Oktober 1670 befaßte sich mit dem gleichen Gegenstand [2]). Um zu verhindern, daß die Gesandten der verbündeten Mächte von den einzelnen Orten diese oder jene Konzession erhandeln könnten, sollten künftig Gesuche um Aufrichtung und Erneuerung oder „Erläuterung" der Bündnisse, um Volksaufbrüche u. s. f. zuerst von der Tagsatzung geprüft, dann den höchsten Gewalten vorgelegt und endlich durch Mehrheit der Ortsstimmen bewilligt oder abgelehnt werden. Dabei vertrat die Konferenz die Meinung, daß der schließliche Entscheid für alle verbindlich sei.

Diese Beratungen hatten bei der Charakterlosigkeit, welche die Politik jener Zeit kennzeichnet, keinen greifbaren Erfolg. Es nützte auch nichts, daß 1673 auf Uris Anregung die Angelegenheit wieder auf die Traktandenliste fünförtischer Verhandlungen kam. Man mußte zugeben, daß Spaniens Klagen über die bündniswidrige Begünstigung Frankreichs nicht ganz ohne Grund seien; aber man fand keine wirksamen Mittel zur Abschaffung der Mißbräuche, und offenbar fehlte auch — trotz der schönen Worte —

---

[1]) E. A. VI. 1, p. 792.

[2]) E. A. VI. 1, p. 806.

bei einem großen Teil der führenden Männer der rechte Wille. Das französische Gold war zu mächtig. Interessant ist es zu sehen, wie Uri und Schwyz, die beiden Orte, welche in der Bekämpfung jener Übelstände sich am eifrigsten zeigten, während der Verhandlungen, die sie selbst angeregt, Frankreich Volksaufbrüche bewilligten [1]). Alle guten Anregungen und Vorsätze waren vergessen, so bald nur von fern eine Pension sich zeigte.

Da schien der „gemeine Mann" sich der Sache bemächtigen zu wollen, als an leitender Stelle nicht durchgreifend gehandelt wurde.

In Uri veranlaßte im Herbst des Jahres 1674 das Ausbleiben der spanischen Gelder eine lebhafte Volksbewegung. Eine stürmische Landsgemeinde beschloß ein besseres Zusammengehen der katholischen Länder anzubahnen, damit den verbündeten Fürsten gegenüber ein energischerer Ton angeschlagen werden könne. Auf ihren Befehl forderte eine Gesandtschaft im Oktober 1674 den Stand Schwyz zur Abhaltung einer Art Volksversammlung auf.

Eine Deputation beider Orte begab sich hierauf nach Unterwalden und Zug, um diese Stände zu vermögen, auf den 6. November einen Ausschuß von 72 Landleuten auf das Rütli abzuordnen. Einzig Obwalden willfahrte. Nidwalden und Zug lehnten die Beteiligung ab, zur Genugtuung Luzerns, das nicht eingeladen worden war.

Der Landammann von Uri eröffnete am 6. November die Tagung auf dem Rütli, indem er die Gründe darlegte, die zur Einberufung der Versammlung geführt hätten. Das Ansehen, dessen sich die Eidgenossen ehedem im Ausland erfreuten, habe einer argen Mißachtung Platz gemacht und es sei höchste Zeit, wirksame Mittel zu ergreifen, um die Eidgenossenschaft bei den Mächten wieder in größeren Respekt zu setzen. Die Vorschläge, die der Landammann brachte, waren, wie aus einem Bericht des spanischen Gesandten hervorgeht, ziemlich weitgehender Natur; sie wurden indessen durch die Landammänner Abyberg von

[1]) E. A. VI. 1, p. 966.

Schwyz und Imfeld von Obwalden stark gemildert. Das Ergebnis der Verhandlungen war im wesentlichen die Bestätigung der Abschiede vom 16. Juni und 15. Oktober 1670 [1]).

Ein unter den Akten des Luzerner Staatsarchivs liegendes Schriftstück nennt die Rütlikonferenz ein „Gaukelspiel". Offenbar will angedeutet werden, daß die Motive, welche die führenden Urner veranlaßten, der Bewegung ihre Unterstützung zu leihen, nicht lauteren Charakters waren. Das „Haupt" — gemeint ist der Landammann Peregrin von Beroldingen — habe erklärt, nicht französisch zu sein, benachteilige aber Spanien sein Leben lang. In der Tat zeigte sich der spanische Gesandte, Graf Casati, über die Vorgänge in der Urschweiz gar nicht erbaut. In einem Bericht an den Gouverneur von Mailand schreibt er den 1. November 1674, nachdem er von der in Uri erfolgten Volksaufwallung gesprochen: „..... Novità, dalla quale non si puol aspettare se non almeno qualche deliberatione al solito improperio concernente le nostre Pensioni attrassate, alle quali principalmente stimo habbi havuto l'occhio la malignità del Landammano de Beroldinghen con suoi Seguaci pensando con questo mezzo di rendersi tanto più considerabile appresso il Popolo et necessario alli Ministri di Principe per ricavarne denaro da tutte le parti ..." [2]).

In einem späteren Schreiben meldet der Gesandte, die 4000 Scudi, die ihm zugekommen, hätten das ihrige getan, um die Kantone Luzern, Zug und Nidwalden zu veranlassen, sich den „stravaganze avvisate", von denen er früher berichtet, fernzuhalten [3]).

Aus allem geht hervor, daß hinter dem Handel der Landammann von Beroldingen steckte. Er war der treibende Geist; der Graf Casati deutet an, aus Gewinnsucht. Die offenbare Ab-

---

[1]) E. A. VI. 1, p. 943. St.-A. L.: Def.-Akten. St.-A. Nidw.: Landratsprotokoll III., p. 278. Wochenratsprotokoll 17, p. 214. St.-A. Obw.: Ratsprotokoll XVIII., p. 277, 279, 280, 282.

[2]) Bundesarchiv: 1. Nov. 1674. Casati an den Gouverneur v. Mailand.

[3]) B.-A.: 9. Nov. 1674. Casati an den Gouverneur von Mailand.

sicht ging dahin, Spanien zur Einlösung seiner finanziellen Verpflichtungen zu nötigen. Dafür mußten aber zunächst die Beschwerden des spanischen Gesandten gegenstandslos gemacht werden. Die Rütlibeschlüsse richteten ihre Spitze gegen den französischen Solddienst; aber auch von Frankreich konnten die Opponenten finanziellen Gewinn erhoffen, bemerkt doch Stuppa [1]), das beste Mittel zur Beförderung des königlichen Dienstes liege darin, die Anhänger Spaniens selber mit Geld zu erkaufen. Der Landammann von Beroldingen war infolge seiner Verwandtschaft mit dem Obersten Konrad von Beroldingen mehr auf die spanische Seite hingewiesen; aber er war ein recht unzuverlässiger Parteigänger, ein Freund, der gelegentlich sehr unbequem wurde. Ein ähnlicher Charakter scheint der Urner Gesandte Anton Schmid gewesen zu sein, der zusammen mit dem Statthalter Weber in Schwyz nach Unterwalden reiste, um zur Teilnahme an der Rütlikonferenz einzuladen. In seiner Denkschrift berichtet der französische Gesandte St. Romain über die Anhänger Frankreichs unter anderem:

„... In Uri ist es der Landammann Schmid, der unsere Jahrgelder bezieht und verteilt. Er ist ein Mann von Geist, aber sonst ungefähr vom nämlichen Schlage wie alle anderen Freunde in den spanischen Kantonen [2]); sein Vetter Schmid, ehemals Hauptmann in den Garden, ist ein etwas lästiger und gefährlicher Freund, weil er sehr eigensinnig und von gewissen Grundsätzen und Ansichten, die uns nicht zusagen, befangen ist. Inzwischen liebt man ihn in seinem Kantone, und er muß daher geschont werden."

Gerade der Umstand, daß der Vertreter Frankreichs den Gardehauptmann Schmid seiner Prinzipien wegen als gefährlich erklärt, empfiehlt den Mann und läßt uns zu der Ansicht gelangen, daß die Bewegung, die zu der Rütliversammlung führte, wirklich ein Protest gegen die schnöde Behandlung von seiten

---

[1]) Denkschrift über die Schweiz 1698. v. Peter Stuppa, Helvetia von Balthasar, II.

[2]) geldgierig und unzuverlässig!

des Auslandes ein sollte und daß ihre Führer Männer waren, die wohl wie alle anderen Pensionen und Gratifikationen nahmen, aber sich dabei ihres selbständigen Denkens und Handelns nicht völlig entäußerten.

Mit dieser Auffassung scheint auch eine interessante Stelle aus dem Berichte Casatis vom 9. November im Einklang zu stehen:

„Intanto nel Paese d'Altorfo ed Schwitz si va battendo la cassa per la leva di Francia ed non havendo il fedele della Torre puotuto arrivare in Einsiedlen a tempo di vedersi meco, come havevo desiderato, mandò però un suo genero che il fratello del Principe abbato del medesimo luogo, per mezzo del quale mi fece suggerire essere necessario di mettere qualche freno in Altorfo a quel Landamano di Beroldinghen, acciò non possa esseguire tutto quello, che machina col di lui animo disperato, violento, superbo ed inquieto: il che egli stimava non puotersi far meglio che cercando di tirar in segretta intelligenza il Landamano Schmid il grande che è il capo della fattione francese in quel cantone ed tutore della facoltà della moglie d'esso Beroldinghen ch'è quanto tiene al mondo et perciò non puole che intieramente dipendere da lui. ..."

Eine merkwürdige Notiz! Dem spanischen Gesandten wird durch einen Anhänger Frankreichs (Fidel von Thurn) angedeutet, daß es möglich sein dürfte, mit Hilfe des Hauptes der französischen Partei in Uri einen Druck auf den unbequemen Beroldingen auszuüben.

Luzern wurde am 9. November mündlich und schriftlich von den Beschlüssen der Rütliversammlung unterrichtet und ersucht, die mit Spanien verbündeten Orte zu einer Konferenz einzuladen. Luzern willfahrte, und am 13. Dezember 1674 versammelten sich die Boten der katholischen Kantone. Wiederum wurde allgemein anerkannt, daß das Ansehen der Eidgenossen gesunken sei, seitdem jeder Stand mit den fremden Gesandtschaften besondere Unterhandlungen pflege und seine in französischen Diensten stehende Mannschaft durch Überschreitung der Defensive mißbrauchen lasse. Gemeinsam müsse man diesen Un-

sitten zu steuern versuchen und die Zuwiderhandelnden strafen, eventuell die fehlbaren Orte durch Ausschluß aus der Tagsatzung und aus der Regierung über die gemeinen Herrschaften maßregeln [1]).

Die Angelegenheit wurde der allgemeinen Tagsatzung unterbreitet. In zwei Sessionen beriet diese über die Frage, im Juni 1675 und im Januar 1676. Die Verhandlungen zeitigten die Bestätigung der Abschiede, welche die Transgressionen, Freikompagnien und Partikulardeklarationen verboten. Beigefügt wurde eine Bestimmung, welche es den Orten zur Pflicht machte, für die genaue Beobachtung der Verbote besorgt zu sein [2]).

Mittlerweile hatten lebhafte Verhandlungen der fünf Orte mit Spanien eingesetzt. Im November 1675 war eine Gesandtschaft nach Mailand gereist, um beim spanischen Gubernator die Zahlung der rückständigen Gelder mit Nachdruck zu betreiben. Hier wurde ihr ein Vertrag unterbreitet, der die jährliche Pension auf 34,000 Realen reduzierte. Eine fünförtische Konferenz, die am 16. Januar 1676 über den Vorschlag Spaniens ratschlagte, entschloß sich zu dessen Annahme, in der Hoffnung, daß dann eher Aussicht auf endliche Befriedigung der Geldforderungen vorhanden sei, und in der Erwägung, daß die Verbindung mit Spanien große wirtschaftliche und militärische Vorteile biete. In den „Reduktionsvertrag" wurde eine Bestimmung eingeschoben, welche die Kantone verpflichtete, keine Transgressionen ihrer in französischen Diensten stehenden Truppen zu dulden [3]).

Um die Fragen, die Gegenstand jener Rütlikonferenz gewesen waren, entspann sich in den folgenden Jahren in der Innerschweiz ein lebhaftes Ringen. Der französische Gesandte setzte alle Hebel an, um mit Hilfe seiner Anhänger die einzelnen Stände zur Nichtbeachtung der den französischen Solddienst benach-

---

[1]) E. A. VI. 1., p. 954.
[2]) E. A. VI. 1., p. 973, 991.
[3]) E. A. VI. 1., p. 1000.

teiligenden Beschlüsse zu veranlassen; der Vertreter Spaniens suchte die Anstrengungen Frankreichs zu vereiteln, und je nachdem von dieser oder jener Seite Geld winkte, kam diese oder jene Partei obenauf. Typisch für die Urkantone ist, was Stuppa in seiner Denkschrift über Uri sagt: „Man kann dieses Kantons nie ganz versichert sein, weil er jedesmal, was der spanische Gesandte wünscht, tun wird, so oft dieser ihm Geld anbietet, mit Vorbehalt allfälliger Änderung, wenn auch der französische Gesandte seinerseits ihm Geld geben wollte".

Die Stände der Innerschweiz waren eben von beiden Mächten wirtschaftlich bis zu einem gewissen Grade abhängig, von Spanien wegen der regen Handelsbeziehungen mit Mailand, von Frankreich infolge der mit dem Solddienst verbundenen Geldbezüge, an die man sich wie an ein regelmäßig fließendes Einkommen gewöhnt hatte.

II.

Der Defensionalhandel und die französische und spanische Diplomatie.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß beim Ausbruch des Defensionalhandels der Gegensatz der beiden Mächte, die in der Schweiz um den Einfluß rangen, eine gewisse Rolle spielte.

Das Defensionale war in einer Zeit entstanden, da in der Schweiz über Frankreich große Erbitterung herrschte, und es ist leicht einzusehen, daß die französische Politik keinen Vorteil in der Zusammenfassung der schweizerischen Wehrkraft, wie sie durch das eidgenössische „Schirmwesen" angebahnt wurde, erblicken durfte. Der in jenem Verkommnis liegende nationale Gedanke konnte eventuell mit dem Söldnerbedürfnis Frankreichs in Konflikt kommen. Trotzdem ist nicht wahrzunehmen, daß die Anfeindung des Defensionals auf französische Einflüsterung zurückging. Die Haltung des französischen Gesandten in der Schweiz wurde stets von der augenblicklichen Lage bestimmt,

und im Herbst des Jahres 1676, als Schwyz sich vom Defensionale losriß, lag der französischen Regierung die Aufrechterhaltung der schweizerischen Neutralität sehr am Herzen. Im Oktober 1676 sah sich die französische Armee unter dem Herzog von Luxemburg-Montmorency genötigt, vor dem kaiserlichen Heer an den Rhein zurückzugehen. Sie bezog zunächst Stellung auf dem rechten Ufer, indem sie sich links an die Festung Breisach, rechts an das neutrale Schweizergebiet anlehnte. Nach dem Vorrücken der Gegner wichen die Franzosen ganz über den Rhein zurück. Der kaiserliche Feldherr, Herzog Karl von Lothringen, wagte es jedoch nicht, einen direkten Angriff auf die starke Position des Feindes zu unternehmen; er hegte den Plan, bei Rheinfelden den Rhein zu überschreiten und durch Baslergebiet marschierend die Franzosen in Flanke und Rücken zu packen [1]). Schon Ende Mai hatte der Herzog von Lothringen den spanischen Gesandten wissen lassen, daß er unter Umständen genötigt sein werde, auf eine kurze Strecke schweizerisches Gebiet zu passieren. Er hatte ihm aufgetragen, zu erforschen, wie sich die Eidgenossen dazu verhalten würden: „Non posso tralasciare di ricercarce V. E. s'ella si volesse compiacere di precisamente penetrare appresso li Sri Svizzeri che cosa direbbero quando il caso portasse e la necessità lo richiedesse di far passare l'armata Cesarea intiera o qualche Corpo d'essa il Rheno appresso Rheinfelden già che in tal occorenza non si puotrebbe lasciar il loro territorio intatto" [2]). Des Gesandten Meinung ging dahin, in größter Heimlichkeit die Vorbereitungen zu treffen und dann mit überlegenen Streitkräften rasch zu handeln, ohne den Kantonen Zeit zur Abwehr zu lassen [3]).

Aber der Herzog von Lothringen kam nicht so schnell dazu, den mit dem spanischen Gesandten vereinbarten Plan zur Aus-

---

[1]) Schweizer, P.: Geschichte der schweiz. Neutralität, p. 295.

[2]) Bundesarchiv: 23. Mai 1676. Der Herzog von Lothringen an den Grafen Casati.

[3]) Bundesarchiv: 1. u. 5. Juni 1676. Der Graf Casati an den Herzog v. Lothringen. — 2. Juni 1676. Casati an den Gouverneur v. Mailand.

führung zu bringen; die Eidgenossen schritten mit ziemlicher Energie zur Grenzbesetzung, und so unterließ der kaiserliche Feldherr, der bereits bei Rheinfelden und Augst Anstalten zur Überschreitung des Rheines getroffen hatte, sein Vorhaben. Die vorgerückte Jahreszeit und die Schwierigkeit der Verpflegung im Elsaß mochten ihn in seinem Entschlusse bestärken.

Es liegt nun auf der Hand, daß Frankreich im Herbst des Jahres 1676 kein Interesse daran haben konnte, die militärische Kraft der Eidgenossen zu schwächen; aus verschiedenen Aktenstücken geht im Gegenteil mit Deutlichkeit hervor, daß der französische Gesandte die gegen das Defensionale gerichtete Bewegung, welche die Maßnahmen der Eidgenossen zum Schutze ihrer Neutralität lähmen konnte, nicht gerne sah. Er war geneigt, die ablehnende Haltung des Standes Schwyz dem Einfluß der spanischen Partei zuzuschreiben, die im Laufe des Sommers starke Anstrengungen gemacht hatte, die Landsgemeinde zu französischen Interessen nachteiligen Beschlüssen hinzureißen. Gravel sah sich bewogen, Ende Oktober seinen Trésorier Deschanais nach Schwyz abzuordnen, um durch Versprechungen und wohl auch durch Geschenke die herrschende Unzufriedenheit zu dämpfen. Daneben sollte der Franzose den Schwyzern die Mitbeteiligung an der Grenzbesetzung nahelegen. Der spanische Gesandte Casati berichtet darüber dem Gouverneur von Mailand, der Sekretär des französischen Ambassadeurs sei in Schwyz erschienen „per sollicitare con l'intelligenza di suoi fationarii un Parlamento straordinario ... da qual Parlamento ha detto Segretario richiesto che quel Cantone dovesse mandare subito la sua gente verso Basilea per impedire il passaggio dell Armata Imperiale per il territorio Svizzero, altrimenti li protestava, che non li pagherebbe più la pensione [1])." Gravel selbst meldet dem Minister de Pomponne, er habe einigen guten Freunden in Schwyz die Absendung von Truppen nach Basel empfehlen lassen, „en ayant fait parler seulement à quelques-uns des bons amis comme

[1]) Bundesarchiv: 4. Nov. 1676. Casati an den Gouverneur v. Mailand.

d'une chose qui regardait le propre intérêt et la sûreté de la Suisse" [1]).

Mit dieser Haltung befand sich Gravel in völliger Übereinstimmung mit seiner Regierung, die dringend wünschen mußte, daß ein Durchbruch der Kaiserlichen verunmöglicht wurde. Unterm 16. Dezember 1676 schrieb Ludwig XIV. seinem Gesandten in der Schweiz:

„Je souhaitte que vous fassiez cognoistre au Canton de Basle en particulier et aux Cantons en general, que Je ne desire rien d'avantage que de voir leur neutralité entierement asseurée et leur pays exempt de touttes les incommodités de la guerre, qu'ils scavent de quel préjudice il me seroit si les Imperiaux sans avoir esgard à la liberté des Suisses et aux traittez qu'ils ont avec eux traversoient les terres du Canton de Basle pour entrer dans celles de mon obéissance."

Der König gibt zu verstehen, daß die Kräfte der Eidgenossenschaft, die sie zur Bewachung der Grenze aufgeboten hatte, nicht stark genug gewesen wären, um einen ernsthaften Durchbruchsversuch zu vereiteln; er fordert deshalb seinen Gesandten auf, den Eidgenossen die Errichtung starker Befestigungen am Rheine nahezulegen und ihnen dazu finanzielle Unterstützung in Aussicht zu stellen [2]).

Daß keineswegs von französischer Seite aus die Losung zum Kampf gegen das Defensionale gegeben wurde, geht ferner aus einem Schreiben hervor, das am 16. November 1676 der Führer der französischen Partei in Uri, Karl Franz Schmid, an Gravel richtete. Er meldet, man habe eine fünförtische Konferenz angesetzt, des Defensionals wegen, „car Schwitz tasche d'aneantir entierement cet ouvrage et de persuader les autres Cantons: l'on a aussy publié toutes sortes de faussetez parmy les Patriotes. C'est toutefois une chose bien avantageuse pour la Patrie [3])".

---

[1]) B.-A.: 18. Dez. 1676. Gravel an Pomponne.

[2]) B.-A.: Gravel 1676. Layette II. Nr. 76.

[3]) B.-A.: 16. Nov. 1676. C. F. Schmid an Gravel.

Noch im Jahre 1677 nahm der französische Gesandte die gleiche Stellung zum Defensionale ein. Es war begreiflich, machte doch im Juli der Herzog von Sachsen-Eisenach den Baslern die Zumutung, sie möchten es nicht übel nehmen, wenn er gewisse Teile ihres Territoriums berühren müsse [1]). Den 12. Juli erzählt Gravel dem Minister de Pomponne: „.... le principal autheur qui a suscité le mesme differend (den Defensionalstreit) et qui a fait tant de bruit dans le canton de Schwitz, est une creature du Comte Casati lequel ainsy qu'on le croit y a eu aussi bonne part ...“ [2]). Ein paar Wochen später teilt der Gesandte mit, er habe mit der Ausrichtung der Pension an Schwyz etwas zugewartet, um in der Defensionalfrage sich den andern Kantonen gefällig zu erweisen (pour témoigner quelque complaisance aux autres) und um den Stand Schwyz für seine Wankelmütigkeit zu maßregeln („comme ce canton bransle souvent et se laisse emporter aux mouvemens de certains mutins“) [3]).

In seinem Verdachte, die Abfallsbewegung vom Defensionale gehe auf spanische Intriguen zurück, war Gravel durch Nachrichten aus Schwyz selbst bestärkt worden. Am 2. November 1676 hatte ihm der Oberstwachtmeister H. F. Reding unter anderm geschrieben: „.... il me semble que le voyage de Mr de Schanais (s. oben) n'a pas este inutill mais fort a propos cependant l'esprit remuant de Mr. le Conte Casati ne dellesse pas avec ses adhérents a nous mollester incessement, particulierement en ce qu'il a tant fait qu'on a changé l'ordre de deffensive pour nostre canton qu'on avoit dresse si honorablement et au grand advantage pour la conservation de tout le corps helvetique ....“ [4]).

An verschiedenen Orten wird in der Korrespondenz des französischen Gesandten der Vertreter Spaniens, Graf Casati, der Mitschuld an der Bekämpfung des Defensionals verdächtigt. Wir

---

[1]) Schweizer, Neutralität, p. 298.

[2]) B.-A.

[3]) B.-A. 25. Sept. 1677. Gravel an Pomponne.

[4]) B.-A. 2. Nov. 1676. Reding an Gravel.

haben gesehen, daß es in seinem Interesse lag, wenn eine wirksame Grenzbesetzung verunmöglicht wurde. Allein trotz all jener belastenden Äußerungen — auch ein anonymes Schreiben an den Zuger Statthalter Zurlauben [1]) enthält eine scharfe Beschuldigung — ist nicht mit Sicherheit ein wirklicher Anteil Casatis zu beweisen. Wohl aber scheinen die Führer der Abfallsbewegung in Schwyz mehr auf spanischer Seite gestanden zu haben. Der Landvogt Schorno war ein Parteigänger Spaniens, auf einer „Lista delli Danari ... distribuiti a diversi amici nelli cantoni per servizio di S. Mta ..." [2]) figuriert er mit acht „Doppie". Es läßt sich nun auch leicht die scharfe persönliche Zuspitzung des Konfliktes verstehen. Die Auflehnung gegen das „Schirmwerk" war ein Mittel, gegen die politischen Gegner einen Schlag zu tun. Es bot sich eine günstige Gelegenheit, das Ansehen der zu Frankreich hinneigenden Herren — alt Landammann Wolf Dietrich Reding und Oberstwachtmeister Heinrich Friedrich Reding zu erschüttern.

Im Verlaufe des Defensionalstreites erfolgte eine merkwürdige Änderung in der Haltung der beiden Mächte. Hatte der französische Botschafter zuerst mit mißtrauischen Augen die Abfallsbewegung verfolgt, so kam er nach einiger Zeit dazu, in ihr etwas völlig Unschädliches zu erblicken. Denn die Erwartungen, die er auf das Defensionale gesetzt hatte, erfüllten sich nicht.

---

[1]) B.-A.: Lettre au Statthalter Zurlauben, faite par un cœur helvetique le 17 Janvier 1677.

In längeren Ausführungen wird die Gefährlichkeit der Defensionalbewegung dargestellt. Dann heißt es: „...j'ay appris que M. le Comte Casati se mesle de cette affaire et qu'il a desja envoyé a Mrs les Colonel Major Fläckenstein et Ruß son instruction. J'apprends semblablement d'un Ecclesiastique que Mr le Landame Brandeberg peut aussi avoir receu une semblable instruction. J'assisterois aussy tres volontiers M. le Comte Casati, en cas que l'interest du Roy d'Espagne, duquel je suis tres fidele serviteur puisse estre par là avancé sans une evidente brouillerie de notre chere Patrie....."

Unterzeichnet ist das Schriftstück: „Tres fidele Patriote C. W."

[2]) B.-A.: Alfonso Casati, Beilagen.

Nach seinem Dafürhalten bekundeten die Verteidigungsanstalten der Eidgenossen eine einseitige Begünstigung der Kaiserlichen. Zu dieser Auffassung gelangte er im Jahr 1678, als der Marschall de Crequi die feindliche Armee über den Rhein zurücktrieb und eine Diversion gegen die Waldstädte ins Werk setzte. Bevor die Eidgenossen es hindern konnten, marschierte ein starkes französisches Detachement über rechtsrheinisches Baslergebiet beim Dorfe Riehen gegen Rheinfelden. Mittlerweile hatte der eidgenössische Kriegsrat einen Teil der Defensionalarmee an der Baslergrenze konzentriert, und diese Truppenaufstellung und die Vorstellungen einer eidgenössischen Botschaft veranlaßten Crequi, von der Überschreitung des Rheines und dem Sturm auf Rheinfelden abzustehen und in der Richtung auf Straßburg den Rückzug anzutreten [1]).

Jetzt hatten die Franzosen am eidgenössischen Defensionale keine Freude mehr. Nun meinte Gravel, das Umsichgreifen der Abfallsbewegung werde der Sache Frankreichs nicht schädlich sein, Basel habe sich bei der Annäherung der Kaiserlichen still verhalten, ja mit ihnen gute Beziehungen gepflogen, beim Herannahen französischer Truppen dagegen stark Lärm geschlagen [2]). Ein paar Wochen später, den 5. November, schreibt er an Pomponne: „J'ay pris la liberté, Monsieur, de vous mander qu'il estoit selon mon faible sens comme indifférent au Roy que le d. deffensional subsistast ou ne subsistast point parce que le bien et le mal qui en peuvent revenir dependent du bon ou du mauvais usage qu'ils en peuvent faire à l'égard de la France ...". Er ist der Ansicht, daß möglichst große Zurückhaltung am Platze sei: „... Mon petit sentiment est qu'il ne faut parler de cette affaire la de la part de Sa M^te^ qu'avec bien de retenue affin de ne point donner occasion ny a l'un ny a l'autre parti de s'en plaindre ny d'en concevoir aucun ombrage. Si l'on ne devoit traitter a la d. Diette que de ce seul differend, je croirois mesme qu'il ne seroit

[1]) Schweizer, Neutralität, p. 298.

[2]) B.-A.: 29. Oktober 1678. Gravel an Pomponne.

pas necessaire que je m'y rendisse: affin d'eviter par la l'occasion d'entrer la dessus en matiere avec qui que ce soit" [1]).

Eine ganz entgegengesetzte Wandlung machte das Verhalten Spaniens durch. Hatte anfänglich der spanische Gesandte die Bekämpfung des Defensionals nicht ungern gesehen, so fand er bald, besonders als die Verletzung der schweizerischen Neutralität durch die Franzosen drohte, nur noch geringes Gefallen an der Bewegung. Der Hausstreit innerhalb der katholischen Eidgenossenschaft erfüllte ihn mit tiefer Besorgnis; er fürchtete, daß bei der Uneinigkeit der Katholiken der Einfluß der zu Frankreich neigenden protestantischen Stände steigen werde [2]). Je länger desto mehr glaubte er dem französischen Gesandten die Schuld an der Zuspitzung des Konfliktes zuschreiben zu müssen, und er machte nun seinen Einfluß im Sinne einer Annäherung beider Parteien geltend, während Gravel in den Verdacht kam, das Feuer geschürt zu haben. Den 30. November 1678 schreibt Casati dem Gouverneur von Mailand, indem er auf den Defensionalstreit Bezug nimmt: „... Appare sempre più come questo intorbidamento d'acqua provenga dalla scaturigine francese ...", und am 18. Januar 1679 meldet er: „... e quelli di Lucerna mi fanno nuova instanza acciò io vada per portar acqua a questo fuoco procacciato sotto mano d'all Ambasciatore di Francia ..." [3]).

Trotz der gegenseitigen Verdächtigungen ist zu erkennen, daß weder der spanische Gesandte noch der Vertreter Frankreichs einen starken Einfluß ausübte auf den Gang des Defensionalstreites. Wohl aber benützten die Parteien die Angelegenheit als Mittel, die politischen Gegner zu treffen. Persönliche Beziehungen und lokale Verhältnisse spielten dabei eine recht große Rolle. Ziemlich deutlich zeigt dies die Entwicklung der Dinge in Obwalden.

Noch 1677 hielt dieser Halbkanton am Defensionale unent-

---

[1]) B.-A.: 5. Nov. 1678. Gravel an Pomponne.

[2]) B.-A.: 12. Aug. 1677. Casati an den Gouverneur von Mailand.

[3]) B.-A.

wegt fest. Da „vill underschidliche böse ußstreuungen unnd faule, faltsche erdichtungen ausgesprängt" worden, fand es die Obrigkeit für gut, am 26. Mai vor versammelter Landsgemeinde das „Schirmwerk" von Artikel zu Artikel zu verlesen. Nachdem die Magistratspersonen, die bei der Aufrichtung des Defensionals mitgewirkt, erläuternde Ausführungen gegeben hatten, wurde Punkt für Punkt in „eine ämbsige Beratschlagung und ryfliche erwägung" gezogen. Nach gehaltener Umfrage ward einstimmig erkannt, daß das sogenannte Defensionale oder Schirmwerk nächst Gott das einzige Mittel sei zur Erhaltung des lieben Vaterlandes; man finde es „gut, vollständig und nützlich" aufgesetzt und verbessert, deshalb solle es für alle Zeiten bestätigt sein und bleiben. Jeden, der darwider reden oder handeln würde, sollte hohe Strafe treffen [1]).

Diese „Erkanntnus" wurde im ganzen Lande verlesen und in den Wirtshäusern angeschlagen. Gegen Aufwiegler schritt man mit Strenge ein. Ein altes „Mandli" von Schwyz, das „bättelswys" herumzog, wurde, weil der Verdacht auf ihm lastete, gegen das Defensionale sich ausgelassen zu haben, verhaftet und „examiniert" [2]). Baptist Heller von Schwyz hatte sowohl die Obrigkeit als Privatpersonen „mit schmach- und höchst bedenklichen Reden" beim gemeinen Mann verleumdet; deshalb beschloß der Landrat, ihn zu zitieren und seine Guthaben, die er im Lande hatte, mit Arrest zu belegen [3]).

Das war im Sommer 1677. Kaum anderthalb Jahre später erfolgte der völlige Umschlag. Er kam ziemlich plötzlich auf der außerordentlichen Landsgemeinde vom 11. November 1678. Das Defensionale wurde nun für kraftlos erklärt und bestimmt, daß innert vier Wochen der, welcher es besiegelt, das Siegel wieder herbeischaffen müsse [4]).

---

[1]) St.-A. Obwalden: L. R. P. 18, p. 451.
[2]) St.-A. Obw.: L. R. P. 18, p. 451.
[3]) St.-A. Obw.: L. R. P. 18, p. 454, 457, 509.
[4]) St.-A. Obw.: L. R. P. 18, p. 532.

Wenige Tage vorher hatte die Obrigkeit, durch die Gewitterschwüle erschreckt, die Geistlichen ersucht, eine Prozession zu veranstalten, damit der liebe Gott dem Lande Friede und Freiheit erhalten und „unguete parteiungen und mißträuen" abwenden wolle [1]). Es nützte nichts. Eine große Aufregung hatte sich des Volkes bemächtigt. Die Leute liefen zusammen, hielten Versammlungen ab; gegen Behörden und Klerus fielen böse Worte. In arge Bedrängnis kam der alt Landammann Melchior von Atzigen, der sich wegen der Besiegelung des Gewalt- und Schirmbriefes an „Ehr und Gut, Leib und Leben" arg bedroht sah [2]). Wie stark die revolutionäre Gesinnung Wurzel gefaßt hatte, offenbarte sich auf der einige Wochen später zusammentretenden großen Landsgemeinde; wurde doch, nachdem unklare Köpfe erklärt hatten, keiner Regierung mehr zu bedürfen, die Frage aufgeworfen, „ob man die Oberkeit für Oberkeit halten, dieselbe und auch das landbuch schirmen wolle?" Die Abstimmung ergab ein der Regierung günstiges Resultat; zugleich wurde beschlossen, daß diejenigen, die wider die Obrigkeit geredet hätten, den Behörden „geoffenbart und solemnisch abgestraft" werden sollten. Die Verwerfung des Defensionals blieb freilich bestehen [3]).

Die Regierung hatte einen Sieg errungen; sie ging nun mit Energie gegen die Störer der öffentlichen Ruhe vor. Kaspar Zingg, des Rats, hatte gesagt, man habe „in annemung des Schirmwerks ketzerisch gehandlet, ketzerisch gesiglet und ketzerisch berichtet". Er entschuldigte sich, seine Reden in der „winfüechti" gehalten zu haben, er wurde zu 30 Gulden Buße verurteilt. Die gleiche Strafe traf den Franz Omli, der wider Geistlichkeit und Obrigkeit ehrenschänderische Äußerungen getan. Anton Ming, der behauptet hatte, „daß die Kapuziner an der unruow des Defensionals halber ein ursach sigen", mußte 50 Gulden Buße

---

[1]) St.-A. Obw.: L. R. P. 18, p. 532.
[2]) St.-A. Obw.: L. R. P. 18, p. 534.
[3]) St.-A. Obw.: L. R. P. 18, p. 548, 549, 550, 551.

zahlen, den Boden küssen und in Gegenwart des Rates die Patres um Verzeihung bitten. Der Unterweibel Mathias Wirz hatte an der Türe gehorcht, um zu vernehmen, was in der Ratstube geratschlagt werde, er hatte ferner in der „Gmeind an der Kärnmat" eine führende Rolle gespielt. Man ließ ihm sein Amt, obschon er es eigentlich verscherzt habe, und verurteilte ihn zu einer Geldbuße. In ähnlicher Weise wurden Fähnrich Hans Wirz und Kaspar Müller aus Kerns gemaßregelt. Jener hatte gesagt, die Obrigkeit habe durch Gutheißung des Defensionals die Freiheit unterdrückt und verkauft, dieser, man solle die Regierung strafen und sie „für frömbde erkennen". Auch zwei Pfarrherren hatten sich an dem aufrührerischen Treiben beteiligt. Der Schulherr Johann Konrad Stolz, der wider die Obrigkeit „unchristliche Reden" ausgegossen, wurde veranlaßt, vor dem bischöflichen Komissar in Luzern Abbitte zu leisten und einen Teil der Kosten zu tragen. Der Pfarrer von Giswyl, Kaspar Muff, kam mit einem hochobrigkeitlichen Verweis davon [1]).

Der Hauptführer der Bewegung scheint indessen ein gewisser Hans Burrach gewesen zu sein. Er hatte sich „underfangen, bey letster unruoh des defensionalwäsens derer landleutten, die an den Zusammenkunfften in der Kärnmat gewesen, procurator zu sein" und sich erfrecht, zu verlangen, daß die Herren, die beim Abschluß des Defensionals mitgewirkt, an der Landsgemeinde in Ausstand zu treten hätten. Er erhielt eine Buße von 100 Gulden zuerkannt, mußte den Rat um Verzeihung bitten und dem Statthalter in die Hand geloben, sich „solcher anstifftungen und parteimachens gentzlichen zu bemüeßigen" [2]).

Aus der Untersuchung, die gegen Burrach erhoben worden war, ergab sich die überraschende Tatsache, daß hinter der Bewegung kein geringerer als der Pannerherr und alt Landammann Wolfgang Wirz gestanden. Auch diesem alten Staatsmann wurde der Prozeß gemacht. Man warf ihm vor, er habe jüngst das

[1]) St.-A. Obw.: L. R. P. 18, p. 548, 549, 550, 551.

[2]) Ebendort, p. 551.

Defensionale als Ketzerwerk bezeichnet und erklärt, daß es der Freiheit des Landes gefährlich sei, und doch sei er als Gesandter zu Baden gewesen, als das „Schirmwerk" aufgerichtet wurde und habe damals nichts von der Gefährlichkeit des Defensionals verlauten lassen. Dadurch habe er „mit solch nit getaner relation seine treuw übersehen". Zweitens legte man ihm sein Auftreten an der Landsgemeinde vom 11. November zur Last; er habe mit Unrecht dem alt Landammann von Atzigen und dem Landschreiber gegenüber die Kopie des Schirmbriefs als unecht und gefälscht bezeichnet. Drittens wurde er beschuldigt, er habe die in der „Kärnmat" versammelten Landleute aufgefordert, die Herren, die das Defensionalinstrument besiegelt oder dabei mitgewirkt hätten, von der Landsgemeinde auszuschließen.

Das Urteil war das harteste, das in diesem Handel in Obwalden gesprochen wurde. Es betonte, daß Wirz eigentlich eine hohe Strafe verdient hätte; da er aber in hohem Alter stehe und da man bemerkt habe, daß er während der Verhandlung geweint und also die Sache ihm offenbar leid sei, werde er mit Gnade angesehen, zu den Kosten und einer Buße von 100 Dukaten und zu der Verpflichtung verurteilt, jedem der anwesenden Ratsherren und Amtleute einen Taler Sitzgeld zu bezahlen [1]).

Der harte Spruch setzte dem alten Mann, der viel Zeit und Arbeit seinem Vaterlande geopfert, stark zu; er schob die Bezahlung der Buße immer wieder hinaus, bis er am 27. Oktober 1679 durch Landweibel und Läufer an seine Schuldigkeit erinnert wurde. Den 9. Dezember 1679 entschloß er sich endlich, die Buße zu erlegen und „den Himmel darüber zu decken" [2]).

Die Vorgänge in Obwalden sind interessant wegen der Parteizugehörigkeit der Hauptpersonen. Der alt Landammann und Pannerherr Wolfgang Wirz war ein Anhänger Frankreichs [3]),

[1]) St.-A. Obw.: L. R. P. 18, p. 551, 557, 558.

[2]) Ebendort, p. 566, 579, 596, 601.

[3]) Des französischen Gesandten von St. Romain Denkschrift über die Schweiz, 1676. Balthasars Helvetia I. p. 83.

während der alt Landammann von Atzigen in spanischem Interesse wirkte. Der Gegensatz ist unverkennbar. Am 28. Juni 1680 wurde vor dem Landrat ein Schreiben des Pannerherrn Wirz vorgelesen, der französische Gesandte anerbiete sich, die Pension zu bezahlen, sofern man in den Schranken der Bündnisse verbleibe und „die wider den ewigen friden und Erbeinigung mit den Spaniern gemachte reduction aufhebe und wider annulliere“ [1]). Dem entgegen erklärte der Landammann von Atzigen, der Graf Casati sei sofort zur Korrektur bereit, wenn im Reduktionsvertrag irgend etwas sich finde, das gegen die Verpflichtungen zu Frankreich verstoße. Er verspreche seinerseits Zahlung der Pension, wenn man jenes Übereinkommen bestehen lasse. Daraufhin beschloß der Rat, den Landammann von Atzigen, den Seckelmeister und den Landschreiber an den Vertreter Spaniens abzuordnen und ihnen ein Instrument mitzugeben, welches den Reduktionsvertrag bestätige [2]).

Man sieht, daß beim Abfall Obwaldens vom Defensionale im Jahre 1678 Angehörige der französischen Partei ihre Hand im Spiele hatten. Diese Tatsache wird weiter erhärtet durch den Umstand, daß jener Schulherr Konrad Stolz, der auch gegen das „Schirmwerk“ agitiert, einige Jahre später dem französischen Gesandten für eine Domherrenstelle in Straßburg empfohlen wurde, weil er „für die kron Frankreich, sowohl in Aufhebung des Defensionals, als auch der Reduktion vill gethan undt dessentwegen nüt wenig Ungelegenheiten und Schaden erlitten“ [3]).

Es läßt sich bei den Ereignissen in Obwalden deutlich wahrnehmen, daß die Bekämpfung des eidgenössischen „Schirmwerks“ benützt wurde, um den Sturz politischer Gegner herbeizuführen. Dem Pannerherrn Wolfgang Wirz war es jedenfalls weniger um das Defensionale zu tun, als um die Diskreditierung der herrschenden spanischen Faktion. Zudem war er kurz vor dem Aus-

---

[1]) St.-A. Obw.: L. R. P. 18, p. 643.

[2]) St.-A. Obw.: L. R. P. 18, p. 643, 645.

[3]) Küchler, Anton, Chronik von Sarnen, p. 54, 55.

bruch der Bewegung gewisser ihm verliehener Salzquellen wegen mit dem Landrat in Gegensatz geraten. Es scheinen überhaupt persönliche Motive bei der Bekämpfung des Defensionals stark mitgewirkt zu haben; so entschuldigt sich Franz Omli, von Atzigen habe seine Stiefmutter in häßlicher Weise beschimpft. Auch die Agitation des Unterweibels gegen den Landweibel ist wohl ebenfalls auf persönliche Beweggründe zurückzuführen. Ein treibender Faktor war vor allem aber das Mißtrauen des gemeinen Mannes gegenüber den Behörden, hatte doch die Landsgemeinde vom 11. November 1678 beschlossen, es sei künftig den Landleuten gestattet, den Ratssitzungen beizuwohnen, in denen die Instruktionen beraten oder die Abschiede verlesen würden.